



Alexander von Humboldt
Stiftung / Foundation

Forschungsstipendien der Alexander von Humboldt-Stiftung

Richtlinien und Hinweise

RICHTLINIEN UND HINWEISE FÜR FORSCHUNGSSTIPENDIEN DER ALEXANDER VON HUMBOLDT-STIFTUNG

Inhalt	Seite
VORWORT	4
A. RICHTLINIEN DES FORSCHUNGSSTIPENDIUMS	6
A.1. Das Forschungsstipendium	7
A.1.1. Annahme	7
A.1.2. Beginn	7
A.1.3. Zeitraum	7
A.1.4. Verlängerung	8
A.1.5. Europa-Forschungsaufenthalte	9
A.1.6. Forschungsstipendien-Betrag	10
A.1.7. Stipendienzahlungen	10
A.1.8. Nebeneinkünfte	12
A.1.9. Verschiebung	12
A.1.10. Unterbrechung	13
A.1.11. Wechsel des Gastinstitutes oder der Hochschule	15
A.2. Veranstaltungen der Alexander von Humboldt-Stiftung	15
A.2.1. Netzwerktagung	15
A.2.2. Jahrestagung	15
A.2.3. Studienreise	16
A.3. Zusätzliche Leistungen	16
A.3.1. Reisekostenpauschale	17
A.3.2. Sprachstipendien	18
A.3.3. Deutschkurse während des Forschungsstipendiums	20
A.3.4. Startpauschale	21
A.3.5. Mobilitätspauschale	22
A.3.6. Familienleistungen	22
A.3.6.1. Familienzuschlag für Ehepartner*innen	23
A.3.6.2. Familienzuschlag für Kinder	24
A.3.6.2.1. Staatliches Kindergeld bzw. Ersatzleistung der Alexander von Humboldt-Stiftung für Kindergeld	24
A.3.6.2.2. Pauschale Zulage für Kinder von alleinerziehenden Forschungsstipendiat*innen	25
A.3.6.3. Mutterschutz und Elternschaft: Unterstützung für Erziehungsleistungen	25
A.3.6.3.1. Mutterschutz: Verlängerung des Forschungsstipendiums	25
A.3.6.3.2. Elternschaft: Verlängerung des Forschungsstipendiums zur Unterstützung von Erziehungsleistungen	26

Inhalt	Seite
A.3.6.3.3. Elternschaft: Unterbrechung des Forschungsstipendiums	27
A.3.7. Beihilfe für Kranken- und Haftpflichtversicherung	27
A.3.8. Forschungskostenzuschuss an die Gastgeber*innen	28
A.3.9. Carl Friedrich von Siemens-Stipendienzuschlag im Großraum München	29
A.4. Verwertung der Forschungsergebnisse – Veröffentlichungen, Patente und Lizenzen. Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung	29
A.5. Erfahrungsberichte	31
A.6. Urkunde	31
 B. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN UND HINWEISE FÜR DEN DEUTSCHLANDAUFENTHALT	 33
B.1. Reisepass	33
B.2. Geburts- und Heiratsurkunde, Einkommensbescheinigungen, Impfpass	33
B.3. Einreisevisum, Aufenthaltstitel	33
B.4. Gebührenerlass	37
B.5. An- und Abmeldung am deutschen Wohnort	37
B.6. Passfotos	38
B.7. Humboldt-Ausweiskarte	38
B.8. Status der Forschungsstipendiat*innen als Gastwissenschaftler*innen	38
B.9. Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes	39
B.10. Kranken- und Haftpflichtversicherung, Rechtsschutzversicherung sowie weitere Versicherungen	39
B.11. Steuern, Sozialversicherung	43
B.12. Termin der Ankunft und Mitteilung der Anschrift in Deutschland	44
B.13. Ansprechpartner*innen	44
B.13.1. Sekretariat der Alexander von Humboldt-Stiftung	44
B.13.2. Deutsches Gastinstitut	45
B.13.3. Akademische Auslandsämter – International Offices – Welcome Centres	45
B.14. Die ersten Tage in Deutschland	46
B.14.1. Erster Besuch am Gastinstitut und beim Akademischen Auslandsamt	46
B.14.2. Wohnungssuche	46
B.14.3. Ratschläge für den Deutschlandaufenthalt im Internet	47
 C. ALUMNI-FÖRDERUNG UND HUMBOLDT-NETZWERK	 48
C.1. Förderung erneuter Deutschlandaufenthalte	48
C.1.1. Kurzaufenthalte bis zu 30 Tagen	48
C.1.2. Forschungsaufenthalte bis zu drei Monaten	49
C.2. Förderung im Ausland	50
C.2.1. Rückkehrstipendien	50
C.2.2. Buchspenden und Gerätebeihilfen	51

Inhalt	Seite
C.2.3. Druckkostenbeihilfen für Buchpublikationen	53
C.2.4. Einladung von Wissenschaftler*innen aus Deutschland	53
C.2.5. Postdocs sowie erfahrene Wissenschaftler*innen aus Deutschland: das Feodor Lynen-, JSPS- und MOST-Programm	54
C.2.6. Institutspartnerschaften	55
C.2.7. Humboldt-Alumni-Preis zur Förderung innovativer Netzwerkinitiativen	55
C.3. Humboldt-Netzwerk	56
C.3.1. Humboldt Kosmos	56
C.3.2. Humboldt-Kolloquien und Humboldt-Kollegs	56
C.3.3. Humboldt-Alumni-Vereinigungen	57
C.3.4. Online-Angebote der Alexander von Humboldt-Stiftung	57
C.3.5. Humboldt Life auf dem Alumniportal Deutschland: Soziales Netzwerk für Humboldtianer*innen sowie Deutschland-Alumni	58
 D. REGELN GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS, GESETZLICHE REGELUNGEN UND ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN	 59
 E. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	 61
 ANLAGEN	 63
 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten	 63
 Länderliste für Europa-Forschungsaufenthalte	 68
 Checkliste für Forschungsstipendiat*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung	 69

(Forschungsstipendienprogramm)
(ab März 2021)

VORWORT

Die Alexander von Humboldt-Stiftung vernetzt Deutschland mit dem Wissen der Welt. In weltweiter Konkurrenz um die Besten wirbt sie dazu mit verschiedenen Programmen um Wissenschaftler*innen unterschiedlicher Karrierestufen. Die Förderung umfasst sowohl die Finanzierung als auch die persönliche Betreuung in allen Fragen eines Deutschlandaufenthaltes und späterer Kooperationen. Für diese bietet die Alexander von Humboldt-Stiftung zahlreiche weitere Fördermöglichkeiten im Rahmen der Alumni-Programme. Auf diese Weise ist seit der Gründung der Stiftung im Jahre 1953 ein aktives internationales Netzwerk von über 30.000 Wissenschaftler*innen entstanden.

Die Humboldt-Forschungsstipendien stehen von Beginn an im Zentrum der Fördertätigkeit der Alexander von Humboldt-Stiftung. Sie ermöglichen überdurchschnittlich qualifizierten Wissenschaftler*innen aus dem Ausland die Durchführung selbst gewählter Forschungsvorhaben in Kooperation mit wissenschaftlichen Gastgebenden an Forschungseinrichtungen in Deutschland. Sie werden ergänzt durch die Georg Forster-Forschungsstipendien zur Förderung überdurchschnittlich qualifizierter Forscher*innen aus Entwicklungs- und Schwellenländern. Neben der Förderung internationaler Wissenschaft verfolgt die Alexander von Humboldt-Stiftung das Ziel, dass Forscher*innen aus allen Ländern und Fächern eine persönliche Beziehung zu Deutschland aufbauen. Dies geschieht nicht nur bei der Arbeit in Laboren oder Bibliotheken, sondern auch im täglichen Leben, im Kontakt mit den Menschen im Land. Um diese Kontakte zu intensivieren, fördert die Stiftung Deutschkurse für die Forschungsstipendiat*innen und ihre Ehepartner*innen. Darüber hinaus bieten Netzwerktagung, Studienreise und Jahrestagung der Alexander von Humboldt-Stiftung vielfältige Gelegenheit, andere Humboldtianer*innen und Mitarbeiter*innen der Stiftung persönlich kennen zu lernen und sich untereinander zu vernetzen.

Diese Broschüre soll den Forschungsstipendiat*innen und ihren Gastgeber*innen als Ratgeber dienen, praktische Hinweise geben und die Richtlinien des Programms erläutern. Die Alexander von Humboldt-Stiftung ist für alle Vorschläge zur Verbesserung und Ergänzung dieser Broschüre dankbar.

Ich wünsche allen Forschungsstipendiat*innen sowie ihren Gastgeber*innen eine erfolgreiche Zusammenarbeit sowie anregende und angenehme Erlebnisse in Deutschland. Ich würde mich freuen, Sie auf einer unserer Veranstaltungen begrüßen zu dürfen.

Bonn, im März 2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Enno Aufderheide', written in a cursive style.

Dr. Enno Aufderheide
Generalsekretär der
Alexander von Humboldt-Stiftung

A. RICHTLINIEN DES FORSCHUNGSTIPENDIUMS

Die Alexander von Humboldt-Stiftung verleiht Forschungsstipendien an überdurchschnittlich qualifizierte Wissenschaftler*innen aus dem Ausland zur Förderung von langfristigen Forschungsaufenthalten an Forschungseinrichtungen in Deutschland. Die Forschungsstipendien sind zur Durchführung eines Forschungsvorhabens eigener Wahl in Kooperation mit den wissenschaftlichen Gastgebenden bestimmt, welche die erforderlichen Forschungsmöglichkeiten am Gastinstitut bereitstellen und als Ansprechpartner*innen bei der Durchführung des Forschungsvorhabens zur Verfügung stehen.

Die Forschungsstipendien werden an **Postdocs** sowie an **erfahrene Wissenschaftler*innen** verliehen:

- Mit den Forschungsstipendien für **Postdocs** ermöglicht die Alexander von Humboldt-Stiftung überdurchschnittlich qualifizierten Wissenschaftler*innen aus dem Ausland, die am Anfang ihrer wissenschaftlichen Laufbahn stehen und ihre **Promotion vor nicht mehr als vier Jahren abgeschlossen** haben, langfristige Forschungsaufenthalte (6-24 Monate) in Deutschland.
- Mit den Forschungsstipendien für **erfahrene Wissenschaftler*innen** ermöglicht die Alexander von Humboldt-Stiftung überdurchschnittlich qualifizierten Wissenschaftler*innen aus dem Ausland, die ihre **Promotion vor nicht mehr als zwölf Jahren abgeschlossen** haben, langfristige Forschungsaufenthalte (6-18 Monate, aufteilbar in bis zu drei Aufenthalte) in Deutschland. Von den Wissenschaftler*innen wird ein klar erkennbares eigenständiges wissenschaftliches Profil erwartet. Sie sind in der Regel bereits mindestens als Assistant Professor oder Nachwuchsgruppenleitung tätig oder können eine mehrjährige eigenständige wissenschaftliche Tätigkeit nachweisen.

Die Auszahlung der Stipendienbeträge und Nebenleistungen steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

Die nachfolgenden Richtlinien und Hinweise gelten für alle Forschungsstipendiat*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung aus dem Ausland. Auf programmspezifische Abweichungen, die sich aus den jeweiligen Programminformationen ergeben, wird in den Verleihungsdokumenten (Schreiben der Alexander von Humboldt-Stiftung über die Verleihung des Forschungsstipendiums und begleitende Dokumente) nochmals hingewiesen.

A.1. Das Forschungsstipendium

Das Forschungsstipendium wird zur Durchführung des von der*dem Geförderten gewünschten und mit der*dem wissenschaftlichen Gastgebenden abgestimmten Forschungsvorhabens an einem Gastinstitut in Deutschland verliehen; es dient zur Deckung des Lebensunterhalts in Deutschland. Mit der Annahme des Forschungsstipendiums verpflichten sich die Geförderten, sich während des Förderzeitraumes voll dem Stipendienzweck zu widmen. Die Ausübung einer sonstigen hauptamtlichen Tätigkeit in oder außerhalb Deutschlands ist während der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung (Sprach- und Forschungsstipendium) nicht möglich; *Einzelheiten siehe unter A.1.8., A.1.10. und E.*

A.1.1. Annahme

Den Dokumenten über die Verleihung des Forschungsstipendiums (Verleihungsdokumente) ist eine *Annahmeerklärung* beigefügt. Diese Erklärung sollte möglichst bald, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Verleihungsdokumente, ausgefüllt und unterschrieben im Original an die Alexander von Humboldt-Stiftung zurückgesandt werden. Forschungsstipendiat*innen, denen ein Sprachstipendium (*vgl. A.3.2.*) verliehen wurde, senden bitte zusammen mit der Annahmeerklärung die ausgefüllte und unterschriebene Anmeldung zum Intensiv-Sprachkurs an die Alexander von Humboldt-Stiftung zurück. Für die Humboldt-Ausweiskarte (*vgl. B.7.*) wird ein Passfoto benötigt.

A.1.2. Beginn

Das Schreiben über die Verleihung des Forschungsstipendiums enthält den Termin für den Beginn des Forschungsaufenthaltes. Im Allgemeinen entspricht dieser Termin den Angaben, die bei der Bewerbung gemacht wurden. Der Termin sollte aber in jedem Falle vor der Rücksendung der Annahmeerklärung an die Alexander von Humboldt-Stiftung mit der*dem wissenschaftlichen Gastgebenden in Deutschland abgesprochen sein.

Bitte berücksichtigen Sie, dass das akademische Jahr in Deutschland in zwei Semester eingeteilt ist. Das Wintersemester beginnt in der Regel im Oktober und endet im März. Das Sommersemester dauert dementsprechend von April bis September eines jeden Jahres. Vorlesungen werden üblicherweise in der Zeit von Mitte Oktober bis Mitte Februar und von Mitte April bis Mitte Juli gehalten.

A.1.3. Zeitraum

Das Forschungsstipendium wird unter Berücksichtigung des von den Bewerber*innen beantragten Zeitraumes vom zuständigen unabhängigen Auswahlausschuss der Alexander von Humboldt-Stiftung bewilligt:

- Forschungsstipendien für Postdocs werden für einen Zeitraum von 6 bis 24 Monaten verliehen.
- Forschungsstipendien für erfahrene Wissenschaftler*innen werden für einen Zeitraum von 6 bis 18 Monaten verliehen. Eine Aufteilung in bis zu 3 Teilaufenthalte mit einem jeweiligen Mindestzeitraum von 3 Monaten ist möglich. Zwischen dem Beginn des ersten und dem Ende des letzten Aufenthaltes in Deutschland dürfen grundsätzlich nicht mehr als 36 Monate liegen.

A.1.4. Verlängerung

Kann das gewünschte Forschungsvorhaben in dem zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht zu einem sinnvollen Abschluss gebracht werden, ist auf Antrag unter Angabe der Gründe eine Verlängerung möglich, sofern bei Bewilligung des Forschungsstipendiums der maximale Förderzeitraum unterschritten wurde. Der maximale Förderzeitraum beträgt 24 Monate (für Postdocs) bzw. 18 Monate (für erfahrene Wissenschaftler*innen). Verlängerungen sind nur bis zum maximalen Förderzeitraum möglich. Über die Verlängerungsanträge entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Notwendigkeit und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Eine Verlängerung kann nicht zur Bearbeitung eines neuen Forschungsvorhabens oder eines sich aus dem ursprünglichen Forschungsvorhaben ergebenden weiterführenden Themas bewilligt werden. Ein entsprechender Antrag sollte der Stiftung 3 bis 4 Monate vor Beendigung des Forschungsstipendiums vorliegen.

Die Bearbeitungsdauer beträgt 6 bis 8 Wochen. Eine Verlängerung kann nach Bedarf für einzelne Monate beantragt werden. Die Gewährung von langfristigen Verlängerungen ist auch bei wissenschaftlich begründeten Anträgen nicht immer in vollem Umfang möglich, weil erfahrungsgemäß die Anzahl der Verlängerungsanträge die finanziellen Möglichkeiten der Alexander von Humboldt-Stiftung bei weitem übersteigt.

Das [Online-Antragsformular](#) steht auf der Website der Stiftung zur Verfügung.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag auf Verlängerung beizufügen:

- ein Bericht über die bisher durchgeführten und in dem beantragten Verlängerungszeitraum geplanten Forschungen. Dieser Bericht sollte die Ergebnisse der bisherigen Forschungen darstellen und die Gründe für die Notwendigkeit einer Verlängerung näher erläutern.
- Unterlagen zur Dokumentation der bisherigen Forschungen, z. B. Sonderdrucke bereits publizierter Forschungsergebnisse, Manuskripte oder Abstracts von Vorträgen, Preprints etc.
- eine vertrauliche Stellungnahme sowie eine erneute Forschungsplatz- und Betreuungszusage der*des wissenschaftlichen Gastgeberin*Gastgebers in Deutschland. Der*die Gastgeber*in sollte die bislang erzielten

Forschungsergebnisse beurteilen und die Notwendigkeit der Verlängerung begründen. Es liegt in der Verantwortung der Forschungsstipendiat*innen, die vertrauliche Stellungnahme sowie die erneute Forschungsplatz- und Betreuungszusage der*des wissenschaftlichen Gastgeberin*Gastgebers zu veranlassen.

Eine Verlängerung des Forschungsstipendiums kann unter bestimmten Voraussetzungen auch im Rahmen weiterer Familienleistungen beantragt werden (*vgl. A.3.6.3.1. und A.3.6.3.2.*).

A.1.5. Europa-Forschungsaufenthalte

Forschungsstipendiat*innen können während des Förderzeitraumes *an Forschungseinrichtungen im europäischen Ausland* (*vgl. Länderliste in der Anlage; mit Ausnahme des Herkunftslandes*) forschen, wenn dies für die Durchführung des Forschungsvorhabens erforderlich ist. Die Gesamtdauer des Europa-Forschungsaufenthaltes darf im Regelfall 25 Prozent des voraussichtlichen Gesamtförderzeitraumes nicht überschreiten. Bei einer Aufteilung in mehrere Teilaufenthalte (erfahrene Wissenschaftler*innen) soll die Dauer eines Europa-Forschungsaufenthaltes die Hälfte des jeweiligen Förderzeitraumes grundsätzlich nicht überschreiten.

Bei einem Forschungsaufenthalt im Herkunftsland muss das Forschungsstipendium jedoch in der Regel unterbrochen werden (*vgl. A.1.10.*).

Das [Online-Antragsformular](#) steht auf der Website der Stiftung zur Verfügung.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag auf einen Europa-Forschungsaufenthalt beizufügen:

- eine kurze Beschreibung des geplanten Forschungsvorhabens,
- genaue Zeitangaben,
- die Forschungsplatzzusage einer*eines wissenschaftlichen Gastgeberin*Gastgebers oder einer wissenschaftlichen Einrichtung (z. B. Bibliothek, Museum etc.) aus dem europäischen Ausland; Es liegt in der Verantwortung der Forschungsstipendiat*innen, die Forschungsplatzzusage zu veranlassen.
- die Befürwortung der*des wissenschaftlichen Gastgeberin*Gastgebers in Deutschland,
- einen Beleg der Reisekosten, zum Beispiel Kopien der Reisetickets oder das Angebot eines Reisebüros.

Wird der Antrag auf Förderung eines Europa-Forschungsaufenthaltes bewilligt, so wird für die Dauer des Aufenthaltes eine pauschale Europa-Zulage von 550 EUR monatlich zusätzlich zu dem Forschungsstipendium ausgezahlt (bei Begleitung durch den*die Ehepartner*in 700 EUR). Diese Zulage entfällt jedoch, wenn der Zeitraum des Europa-

Forschungsaufenthaltes unmittelbar am Anfang oder am Ende des jeweiligen Forschungsaufenthaltes liegt. Zusätzlich übernimmt die Alexander von Humboldt-Stiftung die Reisekosten für Forschungsstipendiat*innen gemäß Beleg, jedoch maximal bis zur Höhe der zum Antragszeitpunkt geltenden Reisekostenpauschale für das Zielland (vgl. A.3.1.). Die [Pauschalen-Liste](#) steht auf der Website der Stiftung zur Verfügung.

Im Rahmen der Förderung eines erneuten Forschungsaufenthaltes in Deutschland ist ein Aufenthalt außerhalb Deutschlands nicht möglich (vgl. C.1.2.).

A.1.6. Forschungsstipendien-Betrag

Die Höhe des Forschungsstipendiums beträgt monatlich 2.670 EUR (Postdocs) bzw. 3.170 EUR (erfahrene Wissenschaftler*innen). Der Forschungsstipendien-Betrag enthält eine Mobilitätspauschale (vgl. A.3.5.) sowie eine Beihilfe für Kranken- und Haftpflichtversicherung (vgl. A.3.7.).

A.1.7. Stipendienzahlungen

Die monatlichen Zahlungen des Forschungsstipendiums werden in der Regel zum 1. des Monats auf ein **privates Bankkonto (Girokonto) im [SEPA \(Single Euro Payments Area\) Raum überwiesen](#)**.

Alle Forschungsstipendiat*innen, die **nicht** über ein privates Bankkonto im SEPA-Raum verfügen, müssen baldmöglichst ein entsprechendes Bankkonto eröffnen.

Die relevanten Daten eines **privaten Bankkontos im SEPA-Raum** sind der Alexander von Humboldt-Stiftung so früh wie möglich mitzuteilen. Das [Formular zur Übermittlung dieser Daten \(Mitteilung über die Einrichtung eines privaten Girokontos\)](#) steht auf der Website der Stiftung zur Verfügung. Überweisungen der Stipendienzahlungen auf das angegebene Konto können nur dann erfolgen, wenn die entsprechende Information bis zum 15. des Vormonats bei der Alexander von Humboldt-Stiftung eingeht.

Für die Eröffnung eines Kontos in Deutschland müssen Forschungsstipendiat*innen gegebenenfalls ihre Steueridentifikationsnummer (Tax Identification Number, abgekürzt TIN) des Landes, in welchem sie steuerlich ansässig sind, der Bank vorlegen. Es wird empfohlen, sich vor der Abreise nach Deutschland bei den zuständigen Behörden zu erkundigen, ob das Land am Common Reporting Standard, einem globalen Regelwerk für den internationalen Austausch von steuerrelevanten Daten, teilnimmt und sich gegebenenfalls eine TIN erteilen zu lassen.

Alternativ kann an einigen Hochschulorten die erste monatliche Zahlung des Forschungsstipendiums an Geförderte, die zu Beginn des Aufenthaltes **nicht** über ein privates Bankkonto im SEPA-Raum verfügen, über die Amtskasse

der jeweiligen deutschen Hochschule oder über die Kasse der außeruniversitären Forschungseinrichtung ausgezahlt werden. Sie muss dort bis zum 15. des Monats persönlich in Empfang genommen werden. Es empfiehlt sich dabei, die Humboldt-Ausweiskarte (*vgl. B.7.*) vorzulegen. Es genügen aber auch das Verleihungsschreiben der Alexander von Humboldt-Stiftung und ein gültiger Reisepass. [Anschriften der Amtskassen](#), sortiert nach Hochschulorten, stehen auf der Website der Stiftung zum Download zur Verfügung.

Ein Anspruch auf den monatlichen Stipendienbetrag besteht grundsätzlich nicht, wenn Forschungsstipendiat*innen während des Förderzeitraumes länger als insgesamt 14 Tage (zusammenhängend oder summiert) vom deutschen Gastinstitut abwesend sind. Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, in solchen Fällen die Stipendienzahlungen zu kürzen. Im Zusammenhang mit der Durchführung des Forschungsvorhabens notwendige Konferenz- und Forschungsreisen, Archiv- und Bibliotheksaufenthalte etc. bleiben dabei unberücksichtigt (*siehe auch A.1.10.*).

Bei Beginn des Forschungsstipendiums – also im ersten Monat – besteht ein Anspruch auf die erste Stipendienzahlung nur bei Anreise bis zum 15. (bzw. dem darauf folgenden Arbeitstag) des Monats. Bei späterer Anreise besteht kein Anspruch auf den Stipendienbetrag für den laufenden Monat. Im letzten Monat des Forschungsstipendiums ist eine Anwesenheit mindestens bis zum 15. des Monats erforderlich. Bei früherer Abreise besteht kein Anspruch auf den Stipendienbetrag für den laufenden Monat.

Für Teilaufenthalte von erfahrenen Wissenschaftler*innen mit einer Dauer von weniger als 6 Monaten gilt:

Ein Anspruch auf den monatlichen Stipendienbetrag besteht grundsätzlich nicht, wenn Forschungsstipendiat*innen während des jeweiligen Teilaufenthaltes länger als insgesamt 5 Tage (zusammenhängend oder summiert) vom deutschen Gastinstitut abwesend sind. Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, in solchen Fällen die Stipendienzahlungen zu kürzen. Im Zusammenhang mit der Durchführung des Forschungsvorhabens notwendige Konferenz- und Forschungsreisen, Archiv- und Bibliotheksaufenthalte etc. bleiben dabei unberücksichtigt (*siehe auch A.1.10.*).

Bei Beginn des jeweiligen Förderzeitraumes – also im ersten Monat – besteht ein Anspruch auf die erste Stipendienzahlung nur bei Anreise bis zu 5 Tage nach dem bewilligten Beginn des Förderzeitraumes (bzw. dem darauf folgenden Arbeitstag). Bei späterer Anreise besteht kein Anspruch auf den Stipendienbetrag für den laufenden Monat. Im letzten Monat des jeweiligen Förderzeitraumes ist eine Anwesenheit mindestens bis 5 Tage vor Beendigung des Förderzeitraumes erforderlich. Bei früherer Abreise besteht kein Anspruch auf den Stipendienbetrag für den laufenden Monat.

Vorstehendes gilt auch für zusätzliche Leistungen im Rahmen des Forschungsstipendiums (*Mobilitätspauschale, Familienzuschlag für Ehepartner*innen, Familienzuschlag für Kinder, Mutterschutz und Elternschaft: Unterstützung für Erziehungsleistungen, Beihilfe für Kranken- und Haftpflichtversicherung, Forschungskostenzuschuss, Carl Friedrich von Siemens-Stipendienzuschlag im Großraum München*).

A.1.8. Nebeneinkünfte

Forschungsstipendiat*innen sind verpflichtet, die Alexander von Humboldt-Stiftung über alle Nebeneinkünfte (Gehalt bzw. Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit in Deutschland, deutsche oder ausländische Stipendien) zu informieren.

Solche Nebeneinkünfte, die die so genannte „Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte“ (zurzeit 450 EUR brutto monatlich) überschreiten, werden auf den Stipendienbetrag angerechnet. Nebentätigkeiten mit Einkünften, die die vorgenannte „Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte“ überschreiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung. Dabei wird geprüft, ob die Nebentätigkeit die Erfüllung des Stipendienzwecks (*vgl. A.1. und A.1.10.*) gefährdet; die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, in solchen Fällen das Stipendium zu beenden oder zu unterbrechen.

Die Inanspruchnahme eines weiteren Stipendiums aus deutschen öffentlichen Mitteln ist nicht zulässig.

A.1.9. Verschiebung

Forschungsstipendien können nur aus zwingenden Gründen und nicht unbegrenzt verschoben werden.

Sollte es unmöglich sein, das Forschungsstipendium zu dem ursprünglich beabsichtigten Termin zu beginnen, so bittet die Alexander von Humboldt-Stiftung um sofortige Mitteilung, damit ein neuer Termin vereinbart werden kann. Dieser neue Termin sollte auf jeden Fall mit der*dem wissenschaftlichen Gastgebenden bzw. dem Gastinstitut in Deutschland abgestimmt sein; eine Genehmigung der Alexander von Humboldt-Stiftung ist abhängig von dem Einverständnis der*des wissenschaftlichen Gastgebenden und der zu erwartenden Finanzsituation der Stiftung. Die Alexander von Humboldt-Stiftung ist daran interessiert, dass das Forschungsstipendium *nach Möglichkeit nur kurzfristig* verschoben wird (max. 12 Monate). Bei einer Aufteilung in mehrere Teilaufenthalte dürfen zwischen dem Beginn des ersten und dem Ende des letzten Aufenthaltes in Deutschland grundsätzlich nicht mehr als 36 Monate liegen (*vgl. A.1.3.*).

Im begründeten Ausnahmefall sind auch *langfristige* Verschiebungen (in der Regel max. 24 Monate) möglich. Die Entscheidung über eine langfristige Verschiebung ist abhängig von einem erneut mit der*dem wissenschaftlichen Gastgebenden abgestimmten Forschungsvorhaben, dem Nachweis der wissenschaftlichen Weiterqualifikation, der erreichten Karrierestufe der*des Geförderten (Zeitpunkt der Promotion) sowie der Finanzplanung der Alexander von Humboldt-Stiftung.

Eine Verschiebung zu Gunsten anderer Stipendien in Deutschland oder einem Drittland ist in der Regel **nicht** möglich.

A.1.10. Unterbrechung

Das Forschungsstipendium wird zur Durchführung des von den Geförderten gewünschten und mit den wissenschaftlichen Gastgebenden abgestimmten Forschungsvorhabens an einem Gastinstitut in Deutschland verliehen; es dient zur Deckung des Lebensunterhalts in Deutschland. Mit der Annahme des Forschungsstipendiums verpflichten sich die Forschungsstipendiat*innen, sich während des Förderzeitraumes voll dem Stipendienzweck zu widmen. Die Ausübung einer sonstigen hauptamtlichen Tätigkeit in oder außerhalb Deutschlands während der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung (Sprach- und Forschungsstipendium) widerspricht dem Stipendienzweck und führt zur Unterbrechung oder zum Abbruch des Stipendiums.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung setzt voraus, dass die Forschungsstipendiat*innen für den Zeitraum des Forschungsstipendiums ihrer wissenschaftlichen Aufgabe in Deutschland nachgehen und dem Gastinstitut nicht länger als insgesamt 14 Tage (zusammenhängend oder summiert) fernbleiben. Umstände, die ein längeres Fernbleiben vom Gastinstitut erfordern (auch krankheitsbedingt), sind der Alexander von Humboldt-Stiftung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Längere Abwesenheiten vom Gastinstitut bedürfen der schriftlichen Genehmigung sowohl der wissenschaftlichen Gastgebenden als auch der Alexander von Humboldt-Stiftung.

Das Forschungsstipendium – und damit die Auszahlung der monatlichen Stipendienbeträge und Zulagen – wird unterbrochen bei

- längeren Aufenthalten außerhalb Deutschlands (außer im Rahmen eines Europa-Forschungsaufenthaltes – *vgl. A. 1.5.*),
- von der Alexander von Humboldt-Stiftung nicht genehmigter Abwesenheit vom Gastinstitut,
- längerer Krankheit.

Sollte aus anderen Gründen eine Unterbrechung des Forschungsaufenthaltes erforderlich sein, muss diese zuvor unter Angabe der Gründe schriftlich (formlos) bei der Alexander von Humboldt-Stiftung beantragt werden. Dem Antrag muss eine schriftliche Genehmigung der*des Gastgebenden beigelegt werden.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung ist daran interessiert, dass das Forschungsstipendium nach *Möglichkeit nur kurzfristig* unterbrochen wird (max. 12 Monate). Bei einer Aufteilung in mehrere Teilaufenthalte dürfen zwischen dem Beginn des ersten und dem Ende des letzten Aufenthaltes in Deutschland grundsätzlich nicht mehr als 36 Monate liegen (*vgl. A.1.3.*). Die Entscheidung über eine langfristige Unterbrechung ist abhängig von einem erneut mit der*dem wissenschaftlichen Gastgebenden abgestimmten Forschungsvorhaben, dem Nachweis der wissenschaftlichen Weiterqualifikation, der erreichten Karrierestufe der*des Geförderten (Zeitpunkt der Promotion) sowie der Finanzplanung der Alexander von Humboldt-Stiftung. Eine Unterbrechung zu Gunsten anderer Stipendien in Deutschland oder einem Drittland ist in der Regel **nicht** möglich.

Ein Anspruch auf den monatlichen Stipendienbetrag besteht grundsätzlich nicht, wenn die Forschungsstipendiat*innen während des Förderzeitraumes länger als insgesamt 14 Tage (zusammenhängend oder summiert) vom deutschen Gastinstitut abwesend sind. Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, in solchen Fällen die Stipendienzahlungen zu kürzen. Im Zusammenhang mit der Durchführung des Forschungsvorhabens notwendige Konferenz- und Forschungsreisen, Archiv- und Bibliotheksaufenthalte etc. bleiben dabei unberücksichtigt (*siehe auch A.1.7.*).

Für Teilaufenthalte von erfahrenen Wissenschaftler*innen mit einer Dauer von weniger als 6 Monaten gilt:

Ein Anspruch auf den monatlichen Stipendienbetrag besteht grundsätzlich nicht, wenn Forschungsstipendiat*innen während des jeweiligen Teilaufenthaltes länger als insgesamt 5 Tage (zusammenhängend oder summiert) vom deutschen Gastinstitut abwesend sind. Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, in solchen Fällen die Stipendienzahlungen zu kürzen. Im Zusammenhang mit der Durchführung des Forschungsvorhabens notwendige Konferenz- und Forschungsreisen, Archiv- und Bibliotheksaufenthalte etc. bleiben dabei unberücksichtigt (*siehe auch A.1.7.*).

Vorstehendes gilt auch für zusätzliche Leistungen im Rahmen des Forschungsstipendiums (*Mobilitätspauschale, Familienzuschlag für Ehepartner*innen, Familienzuschlag für Kinder, Mutterschutz und Elternschaft: Unterstützung für Erziehungsleistungen, Beihilfe für Kranken-*

und Haftpflichtversicherung, Forschungskostenzuschuss, Carl Friedrich von Siemens-Stipendienzuschlag im Großraum München).

A.1.11. Wechsel des Gastinstitutes oder der Hochschule

Ein Wechsel zu einer anderen Hochschule oder zu einem anderen Gastinstitut ist möglich, sofern wichtige fachliche oder persönliche Gründe vorliegen. Der begründete Antrag an die Alexander von Humboldt-Stiftung muss die schriftliche Genehmigung der*des bisherigen und der*des zukünftigen Gastgeberin*Gastgebers enthalten. Es sollte beachtet werden, dass ein Wechsel des Gastortes unter Umständen mit erheblichem Zeitverlust und Kosten durch Wohnungssuche, Umzug und Ummeldungen verbunden sein kann.

Sollte die Bereitschaft der*des Gastgeberin*Gastgebers zur Zusammenarbeit während des Förderzeitraumes entfallen und kann binnen 4 Wochen kein neues Gastinstitut mit Genehmigung der Alexander von Humboldt-Stiftung gefunden werden, so behält sich die Stiftung eine Unterbrechung der Förderung oder einen teilweisen Widerruf der Bewilligung vor.

A.2. Veranstaltungen der Alexander von Humboldt-Stiftung

A.2.1. Netzwerktagung

Jährlich finden mehrere regionale Netzwerktagungen für die neu nach Deutschland eingereisten **Forschungsstipendiat*innen (ohne Familien)** statt. Tagungsort ist jeweils eine deutsche Universitätsstadt. Aufgabe dieser Tagungen ist es:

- die Forschungsstipendiat*innen mit der Alexander von Humboldt-Stiftung und den einzelnen Fördermöglichkeiten näher bekannt zu machen;
- über die Universitätseinrichtungen und das Hochschulwesen in Deutschland, insbesondere im Vergleich zu ausländischen Hochschulsystemen, zu informieren;
- die Forschungsstipendiat*innen untereinander sowie mit den Mitarbeiter*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung zu vernetzen;
- durch Diskussionen in Länder- und Fachgruppen über die Gegebenheiten in Deutschland zu informieren und den Aufbau längerfristiger fachlicher Kontakte zu fördern.

A.2.2. Jahrestagung

Im Sommer (Juni/Juli) eines jeden Jahres findet die Jahrestagung in Berlin statt. Zu dieser Tagung werden alle sich in Deutschland aufhaltenden **Forschungsstipendiat*innen** sowie **Preisträger*innen** aller Fachgebiete und aller Länder **mit ihren Familien** einmal eingeladen. Die Tagung bietet Gelegenheit zum Gedankenaustausch mit Angehörigen der diplomatischen

Missionen und zu Gesprächen mit Mitgliedern des Stiftungsrates und der Auswahlausschüsse sowie den Beschäftigten der Alexander von Humboldt-Stiftung. Höhepunkt der Jahrestagung ist der Empfang durch den Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland.

A.2.3. Studienreise

In der zweiten Augushälfte findet jedes Jahr eine etwa vierzehntägige Studienreise für die **Forschungsstipendiat*innen** statt. Diese Reise führt in die dem Gastort entfernter liegenden Gegenden Deutschlands. Besichtigt werden Städte, Industrieunternehmen, historische Bauten etc. Durch diese Reise soll den Forschungsstipendiat*innen die Möglichkeit gegeben werden, in Ergänzung zu den am Gastort gewonnenen Erfahrungen die Kenntnisse über Deutschland aus eigener Anschauung zu vertiefen. Während der Reise ist für jede Gruppe ein Empfang im Sekretariat der Alexander von Humboldt-Stiftung vorgesehen. Die Studienreisegruppen (ca. 30 Teilnehmende pro Gruppe) setzen sich aus Forschungsstipendiat*innen benachbarter Gastorte zusammen. Aus organisatorischen Gründen kann die Reise nicht unterbrochen oder nur teilweise in Anspruch genommen werden.

Zur Teilnahme an der Reise werden auch die **Ehepartner*innen** der Forschungsstipendiat*innen eingeladen. Da es sich um eine Studienreise handelt, ist die Reise für **Kinder** zu anstrengend und daher nicht geeignet. Die Alexander von Humboldt-Stiftung bittet um Verständnis, dass Kinder **nicht** mitreisen können.

Die *Teilnahme* an den Tagungen und an der Studienreise ist für alle Geförderten *nur einmal möglich*, auch wenn das Forschungsstipendium verlängert oder die Förderung eines erneuten Forschungsaufenthaltes in Deutschland bewilligt wurde. *Einladungen* zu den Veranstaltungen werden rechtzeitig an alle Forschungsstipendiat*innen versandt.

A.3. Zusätzliche Leistungen

Zusätzlich zu den monatlichen Stipendienbeträgen kann die Alexander von Humboldt-Stiftung folgende Leistungen gewähren, wenn die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Reisekostenpauschale (vgl. A.3.1.),
- Sprachstipendien/Deutschkurse (vgl. A.3.2. und A.3.3.),
- Startpauschale (vgl. A.3.4.),
- Mobilitätspauschale (vgl. A.3.5.),
- Familienzuschlag für Ehepartner*innen (vgl. A.3.6.1.),
- Familienzuschlag für Kinder (vgl. A.3.6.2.),
- Mutterschutz und Elternschaft: Unterstützung für Erziehungsleistungen (vgl. A.3.6.3.),

- Beihilfe für Kranken- und Haftpflichtversicherung (vgl. A.3.7.),
- Forschungskostenzuschuss an die Gastgeber*innen (vgl. A.3.8.),
- Carl Friedrich von Siemens-Stipendienzuschlag im Großraum München (vgl. A.3.9.).

Diese Leistungen können in der Regel nur gewährt werden, wenn die Alexander von Humboldt-Stiftung frühzeitig informiert wird bzw. die Anträge **im Voraus** eingereicht werden. Die Gewährung der Leistungen steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

A.3.1. Reisekostenpauschale

Die Alexander von Humboldt-Stiftung gewährt den **Forschungsstipendiat*innen** zur Deckung der Kosten für die An- und Rückreise eine einmalige Reisekostenpauschale. Sie wird jährlich neu auf der Basis der aktuellen Bahnkosten (2. Klasse und IC- bzw. ICE-Zuschlag) bzw. Flugkosten (Economy Class) für die kürzesten Strecken berechnet. Den Verleihungsdokumenten ist eine [Liste der Reisekostenpauschalen](#), geordnet nach Ländern, beigefügt. Die Liste steht auch auf der Website der Stiftung zum Download zur Verfügung. Maßgebend ist das Land, aus dem die Anreise erfolgt bzw. erfolgte. Die zum Zeitpunkt der Stipendienverleihung geltende Reisekostenpauschale wird mit der ersten Stipendienzahlung überwiesen.

Denjenigen Forschungsstipendiat*innen, die (z. B. auf Grund von nationalen Devisenbestimmungen außerhalb Europas) die Reisekosten nicht selbst vorfinanzieren können, stellt die Alexander von Humboldt-Stiftung auf Antrag ausnahmsweise einen Flugschein Economy Class für die kürzeste Strecke zur Verfügung. Ein [Antragsformular \(Flugschein für Anreise\)](#) steht auf der Website der Stiftung zum Download zur Verfügung.

Hat die Alexander von Humboldt-Stiftung einen Flugschein für die Anreise zur Verfügung gestellt, wird eine um die Hälfte reduzierte Reisekostenpauschale im letzten Stipendienmonat gewährt.

Die Reisekostenpauschale wird nur dann gewährt, wenn sich die*der Forschungsstipendiatin*Forschungsstipendiat zu Beginn der Förderung noch nicht länger als 3 Monate in Deutschland aufhält. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, wird eine um die Hälfte reduzierte Reisekostenpauschale im letzten Stipendienmonat gewährt.

Eine Reisekostenpauschale kann von der Alexander von Humboldt-Stiftung nur dann gewährt werden, wenn die Kosten für die An- und/oder Rückreise nicht von dritter Seite übernommen werden.

Reisekosten können nur einmal übernommen werden. Wird das Forschungsstipendium unterbrochen (vgl. A.1.10.), ist eine nochmalige Gewährung der Reisekostenpauschale nicht möglich.

Wurde ein Forschungsstipendium mit bis zu drei Teilaufenthalten (erfahrene Wissenschaftler*innen) verliehen, wird die Reisekostenpauschale für jeden Teilaufenthalt gewährt. Im Übrigen gelten die vorgenannten Bedingungen.

Reisekosten werden im Rahmen der Förderung erneuter Deutschlandaufenthalte (vgl. C.1.) **nicht** übernommen.

Weitere Hinweise:

- Für Forschungsstipendiat*innen aus *Japan, der Republik Korea und aus Instituten der Chinesischen Akademie der Wissenschaften* gelten besondere Vereinbarungen für die Übernahme der Reisekosten von dritter Seite, über die in den Verleihungsdokumenten informiert wird.
- Reisekosten für Familienangehörige können von der Alexander von Humboldt-Stiftung nur in Ausnahmefällen übernommen werden.

A.3.2. Sprachstipendien

Der Erfolg des Forschungsaufenthaltes in Deutschland hängt wesentlich auch vom Grad der Beherrschung der deutschen Sprache ab. Entsprechend dem Antrag im Bewerbungsformular wird Forschungsstipendiat*innen, deren Deutschkenntnisse für den Aufenthalt nicht ausreichen, vom zuständigen Auswahlausschuss der Alexander von Humboldt-Stiftung zusätzlich ein Sprachstipendium zum Besuch eines Intensiv-Sprachkurses an einem Goethe-Institut oder einem anderen anerkannten Sprachinstitut in Deutschland bewilligt. Sprachstipendien können – unabhängig vom Antrag der Forschungsstipendiatin bzw. des Forschungsstipendiaten – auch dann bewilligt werden, wenn der Auswahlausschuss zu der Überzeugung gelangt ist, dass eine Intensivierung der deutschen Sprachkenntnisse für den Erfolg des Forschungsaufenthaltes unerlässlich ist.

Die Mitteilung über die Bewilligung eines Sprachstipendiums wird mit dem Schreiben über die Verleihung des Forschungsstipendiums übersandt. Sollte aus zwingenden Gründen der Besuch des Intensiv-Sprachkurses in Deutschland nicht möglich sein, so müssen die Alexander von Humboldt-Stiftung und die jeweiligen wissenschaftlichen Gastgebenden einem eventuellen Verzicht vorab zugestimmt haben. Alternativ kann die Alexander von Humboldt-Stiftung auf begründeten Antrag (formlos) den Besuch eines Deutschkurses im Heimatland fördern.

Die Dauer des Intensiv-Sprachkurses beträgt in der Regel 2 bis 4 Monate. Das Sprachstipendium liegt zeitlich unmittelbar **vor** Beginn des Forschungsstipendiums, bei einer Aufteilung in mehrere Teilaufenthalte (erfahrene Wissenschaftler*innen) unmittelbar vor Beginn eines der Teilaufenthalte. Das Sprachstipendium kann weder unterbrochen noch nach Beginn des Forschungsstipendiums in Deutschland in Anspruch genommen werden. Inten-

siv-Sprachkurse nach Beginn des Forschungsstipendiums, die zu einer Unterbrechung der Forschungsarbeiten führen würden, können von der Alexander von Humboldt-Stiftung nicht gewährt werden. Eine Unterbrechung des Deutschlandaufenthaltes nach Beendigung des Intensiv-Sprachkurses, die zu einem verspäteten Beginn des Forschungsstipendiums führen würde, ist ebenfalls nicht möglich.

Für die erfolgreiche Durchführung ist es unbedingt erforderlich, dass die Forschungsstipendiat*innen rechtzeitig am ersten Tag des Intensiv-Sprachkurses eintreffen. Die Alexander von Humboldt-Stiftung setzt eine regelmäßige Teilnahme am Deutschunterricht voraus. Eine Unterbrechung des Intensiv-Sprachkurses (z. B. zur Teilnahme an Tagungen) ist nicht möglich. Das Fernbleiben vom Unterricht kann die Verpflichtung zur Erstattung von Kurskosten (Kurs- und Unterkunftsgebühr, Frühstücksgeld, Taschengeld) zur Folge haben.

Die Forschungsstipendiat*innen wenden sich nach der Ankunft am Ort des Sprachinstitutes an die Geschäftsstelle des Sprachinstituts und melden sich dort an. Die Öffnungszeiten werden vom Sprachinstitut mit der Bestätigung über die Einschreibung zum Intensiv-Sprachkurs bekannt gegeben. Die Benutzung der vom Sprachinstitut reservierten Zimmer für die mit Unterkunft angemeldeten Teilnehmenden ist erst ab dem ersten Kurstag möglich. Kosten, die durch eine vorzeitige oder verspätete Anreise entstehen, werden von der Alexander von Humboldt-Stiftung nicht übernommen (z. B. Hotelkosten, Nachhilfeunterricht).

Im Rahmen eines Sprachstipendiums trägt die Alexander von Humboldt-Stiftung die Kursgebühren und die Kosten für die Unterkunft mit Frühstück. Grundsätzlich stellt die Stiftung den Betrag für das Frühstück den Forschungsstipendiat*innen zur Verfügung. Für die übrige Verpflegung und die sonstigen Kosten gewährt die Alexander von Humboldt-Stiftung ein Taschengeld von monatlich 610 EUR. Frühstücksgeld und Taschengeld werden vom Sprachinstitut ausgezahlt. An manchen Instituten besteht die Möglichkeit, bei der Anreise ein Frühstück für die Unterrichtstage zu buchen.

Möchte der*die Ehepartner*in **gleichzeitig** mit der*dem Forschungsstipendiatin*Forschungsstipendiaten an einem Intensiv-Sprachkurs teilnehmen, so kann ihm*ihr auf **schriftlichen Antrag** – unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der Alexander von Humboldt-Stiftung – ebenfalls ein Sprachstipendium zu den gleichen Bedingungen für eine Dauer von bis zu 4 Monaten verliehen werden. Das von dem*der Ehepartner*in ausgefüllte und unterschriebene Anmeldeformular für den Sprachkurs ist dem Antragsformular beizufügen. Voraussetzung ist jedoch, dass der*die Ehepartner*in sich im Anschluss an den Intensiv-Sprachkurs mindestens noch 3 weitere Monate (ohne Unterbrechung) in Deutschland

aufhält und dass die Kinder erst nach Beendigung des Intensiv-Sprachkurses nach Deutschland kommen (*vgl. Antragsformular in den Verleihungsdokumenten*). Ausnahmen sind leider nicht möglich. Reisekosten für den*die Ehepartner*in können nicht erstattet werden. Ehepaare werden in Doppelzimmern untergebracht.

Für Forschungsstipendiat*innen, die ihre Familie mit nach Deutschland einladen wollen, eröffnen sich drei Möglichkeiten:

- sie nehmen zunächst allein an einem **Intensiv-Sprachkurs** teil; die Familie reist erst zu Beginn des Forschungsstipendiums nach Deutschland;
- sie nehmen zunächst mit ihrem*ihrer Ehepartner*in an einem **Intensiv-Sprachkurs** teil; die Kinder reisen erst zu Beginn des Forschungsstipendiums nach Deutschland;
- sie besuchen *keinen* **Intensiv-Sprachkurs**, sondern einen Sprachkurs für Deutsch in der Stadt des Gastinstitutes während des Forschungsstipendiums (*vgl. A.3.3.*).

Auf schriftlichen (formlosen) Antrag kann die Alexander von Humboldt-Stiftung die Gebühr für eine Prüfung am Ende des Sprachkurses übernehmen.

Im Rahmen der Förderung eines erneuten Forschungsaufenthaltes in Deutschland ist ein Sprachstipendium nicht möglich (*vgl. C.1.2.*).

A.3.3. Deutschkurse während des Forschungsstipendiums

Deutschkurse für Ausländer*innen werden an den meisten Hochschulen nur in beschränktem Umfang angeboten. Daher sollten Sie sich zusätzlich über Angebote der Volkshochschulen und privater Sprachschulen an Ihrem Gastort und über deren unterschiedliche Bedingungen informieren. Die Akademischen Auslandsämter, International Offices oder Welcome Centres der Universitäten bzw. Ihre wissenschaftlichen Gastgeber*innen werden Sie sicher gern entsprechend beraten.

Auf begründeten Antrag – unter Berücksichtigung der finanziellen Situation der Alexander von Humboldt-Stiftung – gewährt die Stiftung eine Beihilfe zu den Kosten dieser Sprachkurse für Forschungsstipendiat*innen sowie für ihre Ehepartner*innen (sofern sie sich länger als 3 Monate in Deutschland aufhalten). Dies ist in der Regel nur dann möglich, wenn noch kein Sprachstipendium für einen Intensiv-Sprachkurs von 4 Monaten in Anspruch genommen wurde. Teilen Sie dem Sprachinstitut bitte mit, dass der Kurs im Rahmen eines Forschungsstipendiums der Alexander von Humboldt-Stiftung besucht wird.

Das [Online-Antragsformular](#) steht auf der Website der Stiftung zur Verfügung.

Anträge auf Kostenübernahme müssen **vor** Beginn des Deutschkurses bei der Alexander von Humboldt-Stiftung eingereicht werden. Die Bearbeitungsdauer beträgt in der Regel bis zu 14 Tagen.

Die Kosten für Deutschkurse können grundsätzlich nur erstattet werden, wenn sie in der ersten Hälfte des Deutschlandaufenthalts besucht werden. Deutschkurse gegen Ende des Forschungsstipendiums oder Deutschkurse für Kinder können von der Alexander von Humboldt-Stiftung nicht finanziert werden. Intensiv-Sprachkurse **nach** Beginn des Forschungsstipendiums, die zu einer Unterbrechung der Forschungsarbeiten führen würden, können von der Alexander von Humboldt-Stiftung nicht gewährt werden.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung setzt eine regelmäßige Teilnahme am Deutschunterricht voraus. Eine Unterbrechung des Sprachkurses (z. B. zur Teilnahme an Tagungen) ist nicht möglich. Das Fernbleiben vom Unterricht kann die Verpflichtung zur Erstattung von Kursgebühren zur Folge haben.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung kann **keine** Beihilfe zum Erlernen weiterer Sprachen gewähren.

Im Rahmen der Förderung eines erneuten Forschungsaufenthaltes in Deutschland sind Beihilfen zu Deutschkursen nicht möglich (*vgl. C.1.2.*).

A.3.4. Startpauschale

Forschungsstipendiat*innen erhalten mit der ersten Stipendienzahlung bzw. mit der ersten Zahlung am Sprachinstitut eine einmalige Startpauschale in Höhe von 430 EUR. Diese Pauschale stellt einen Zuschuss dar für die Ausgaben, die zu Beginn des Deutschlandaufenthaltes entstehen (Kosten für Übergepäck bei An- und Rückreise; Reisekosten zwischen Ankunftsflughafen und Sprachkurs- bzw. Forschungsort; Gebühren im Zusammenhang mit der ärztlichen Untersuchung bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis (*vgl. B.3.*); Überbrückungskosten nach Beendigung des Sprachkurses vor Beginn des Forschungsstipendiums; Kosten für die Wohnungssuche; etc.). Die Startpauschale wird nur dann gezahlt, wenn sich Forschungsstipendiat*innen zum Beginn des Stipendiums noch nicht länger als 3 Monate in Deutschland aufhalten.

Die Startpauschale soll auch die Anschaffung einer [BahnCard 25](#) (2. Klasse) ermöglichen. Wenn keine Startpauschale gewährt wird, zahlt die Alexander von Humboldt-Stiftung stattdessen einmalig die Kosten einer *BahnCard 25* (2. Klasse).

Die BahnCard 25 berechtigt generell zu einer 25%igen Ermäßigung der Bahnfahrtskosten innerhalb Deutschlands sowie in mehrere europäische Nachbarländer. Die Anschaffung der BahnCard wird mit Nachdruck empfohlen, da für Forschungsstipendiat*innen bei der Berechnung von Reisekostenerstattungen zur Teilnahme an den Veranstaltungen der Alexander von Humboldt-Stiftung (*vgl. A.2.*) nur 75 % der Bahnfahrtskosten innerhalb Deutschlands einschließlich IC- bzw. ICE-Zuschlag berücksichtigt werden.

Forschungsstipendiat*innen, die mit ihren Familien nach Deutschland kommen, wird empfohlen zu prüfen, ob für sie eine Familien-BahnCard geeignet ist oder Familien- und Mitfahrer-Rabatte genutzt werden können. Darüber hinaus können unter Umständen durch die Inanspruchnahme von Sparpreisen oder Internetangeboten die Kosten bei frühzeitig planbaren Bahnreisen reduziert werden.

Eine Startpauschale oder BahnCard wird bei der Förderung erneuter Forschungsaufenthalte in Deutschland (*vgl. C.1.2.*) **nicht** bewilligt.

A.3.5. Mobilitätspauschale

Forschungsstipendiat*innen erhalten während des Forschungsstipendiums (nicht während des Sprachkurses) mit jeder Stipendienzahlung eine Mobilitätspauschale in Höhe von monatlich 100 EUR ohne besonderen Antrag. Die Mobilitätspauschale stellt einen Zuschuss dar für Ausgaben im Zusammenhang mit notwendigen Konferenz- und Forschungsreisen, Archiv- und Bibliotheksaufenthalten etc. in Deutschland und im Ausland. Zusätzliche Reise- oder Konferenzbeihilfen können darüber hinaus nicht gewährt werden. Bitte stimmen Sie Ihre Reisepläne stets mit Ihrer*Ihrem wissenschaftlichen Gastgebenden ab und beachten Sie dabei, dass nicht forschungsbedingte Abwesenheiten vom Gastinstitut eine Dauer von insgesamt 14 Tagen (zusammenhängend oder summiert) nicht überschreiten dürfen. Umstände, die ein längeres Fernbleiben vom Gastinstitut erfordern, sind der Alexander von Humboldt-Stiftung unverzüglich schriftlich mitzuteilen (*vgl. A.1.10.*).

Die vorstehenden Regelungen gelten auch bei der Förderung erneuter Forschungsaufenthalte in Deutschland (*vgl. C.1.2.*).

A.3.6. Familienleistungen

Zusätzlich zu den monatlichen Stipendienbeträgen kann die Alexander von Humboldt-Stiftung weitere Leistungen für begleitende Ehepartner*innen und Kinder gewähren, wenn die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind.

A.3.6.1. Familienzuschlag für Ehepartner*innen

Für Ehepartner*innen, die die Forschungsstipendiat*innen für mindestens 3 Monate (ohne Unterbrechung) während des Förderzeitraumes in Deutschland begleiten, kann auf Antrag ein Familienzuschlag in Höhe von monatlich 276 EUR gewährt werden. Wenn für die Einreise der Ehepartnerin*des Ehepartners nach Deutschland kein Visum erforderlich ist, muss der Alexander von Humboldt-Stiftung mit dem Antrag eine beglaubigte Kopie der Heiratsurkunde vorgelegt werden. [Weitere Informationen und das Online-Antragsformular](#) stehen auf der Website der Stiftung zur Verfügung.

Einkünfte der Ehepartner*innen (Gehalt bzw. Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit in Deutschland, deutsche oder ausländische Stipendien), die die so genannte „Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte“ (zurzeit 450 EUR brutto monatlich) überschreiten, werden auf den Familienzuschlag angerechnet.

Wenn Sie Kinder haben, die jünger sind als 15 Monate, beachten Sie bitte Folgendes:

Für Kinder von Staatsangehörigen der Europäischen Union (EU) sowie des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) – Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern (griechischer Teil) – und der Schweiz kann während der ersten 14 Lebensmonate **Elterngeld** nach deutschem Recht – Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) – beantragt werden. Gleiches gilt für begleitende Ehepartner*innen aus anderen Ländern, die sich mit ihren Kindern länger als 6 Monate (ohne Unterbrechung) in Deutschland aufhalten. **Weitere wichtige Informationen erhalten Sie auf unserer oben genannten Website.** In all diesen Fällen kann die Alexander von Humboldt-Stiftung keinen Familienzuschlag bewilligen. Sollte der Antrag auf Elterngeld abgelehnt werden, wenden Sie sich bitte an die Stiftung und legen Sie Kopien des Ablehnungsbescheides sowie der Aufenthaltserlaubnis Ihres Ehepartners*Ihrer Ehepartnerin vor. Die Alexander von Humboldt-Stiftung kann den Familienzuschlag grundsätzlich nur gewähren, wenn bestätigt wird, dass für den Antragszeitraum kein Elterngeld nach deutschem Recht bezogen wird oder wurde.

Der Familienzuschlag für Ehepartner*innen entfällt mit deren Abreise. Diese ist der Alexander von Humboldt-Stiftung möglichst vier Wochen im Voraus mitzuteilen. Sollten sich die Umstände ändern, auf Grund derer ein Familienzuschlag gewährt wurde, so ist dies der Alexander von Humboldt-Stiftung ebenfalls umgehend mitzuteilen.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch bei der Förderung erneuter Forschungsaufenthalte in Deutschland (vgl. C.1.2.).

A.3.6.2. Familienzuschlag für Kinder

Der Familienzuschlag für Kinder umfasst eine Ersatzleistung in Höhe des staatlichen Kindergeldes, sofern kein Anspruch auf dessen Zahlung besteht, sowie eine pauschale Kinderzulage für alleinerziehende Forschungsstipendiat*innen.

A.3.6.2.1. Staatliches Kindergeld bzw. Ersatzleistung der Alexander von Humboldt-Stiftung für Kindergeld

Wenn Forschungsstipendiat*innen von Kindern (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 Bundeskindergeldgesetz BKGG) bis zu einem Alter von unter 18 Jahren für die Dauer von mindestens 3 Monaten (ohne Unterbrechung) während des Förderzeitraumes in Deutschland begleitet werden, kann auf Antrag eine Ersatzleistung für Kindergeld in Höhe von monatlich 219 EUR (ab 01.05.2021) gewährt werden. Wenn für die Einreise der Kinder nach Deutschland kein Visum erforderlich ist, muss der Alexander von Humboldt-Stiftung mit dem Antrag eine beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde(n) vorgelegt werden. [Weitere Informationen und das Online-Antragsformular](#) stehen auf der Website der Stiftung zur Verfügung.

Bitte beachten Sie Folgendes:

Staatsangehörige der Europäischen Union (EU) sowie des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) – Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern (griechischer Teil) – und der Schweiz können **Kindergeld** nach deutschem Recht – Einkommensteuergesetz (EStG) oder Bundeskindergeldgesetz (BKGG) – beantragen. Gleiches gilt für Forschungsstipendiat*innen aus anderen Ländern, deren Kinder sich länger als 6 Monate (ohne Unterbrechung) in Deutschland aufhalten. In diesen Fällen kann die Alexander von Humboldt-Stiftung keine Ersatzleistung für Kindergeld bewilligen.

[Hinweise zur Beantragung von Kindergeld](#) sind auf der Website der Stiftung verfügbar.

Sollte der Antrag auf Kindergeld abgelehnt werden, wenden Sie sich bitte an die Alexander von Humboldt-Stiftung und legen Sie Kopien des Ablehnungs-

bescheides sowie Ihrer Aufenthaltserlaubnis vor. Die Alexander von Humboldt-Stiftung kann die Ersatzleistung für Kindergeld grundsätzlich nur gewähren, wenn bestätigt wird, dass für den Antragszeitraum kein Kindergeld nach deutschem Recht bezogen wird oder wurde.

Die Ersatzleistung für Kindergeld entfällt mit der Abreise der Kinder. Diese ist der Alexander von Humboldt-Stiftung möglichst vier Wochen im Voraus mitzuteilen. Sollten sich die Umstände ändern, auf Grund derer eine Ersatzleistung für Kindergeld gewährt wurde, so ist dies der Stiftung ebenfalls umgehend mitzuteilen.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch bei der Förderung erneuter Forschungsaufenthalte in Deutschland (*vgl. C.1.2.*).

A.3.6.2.2. Pauschale Zulage für Kinder von alleinerziehenden Forschungsstipendiat*innen

Wenn alleinerziehende Forschungsstipendiat*innen von Kindern (§ 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 Bundeskindergeldgesetz BKG) bis zu einem Alter von unter 18 Jahren für die Dauer von mindestens 3 Monaten (ohne Unterbrechung) während des Förderzeitraumes in Deutschland begleitet werden, kann auf schriftlichen Antrag eine pauschale monatliche Kinderzulage gezahlt werden. Für das erste Kind wird ein Betrag von monatlich 400 EUR und für jedes weitere Kind ein Betrag von monatlich 100 EUR gewährt. Wenn für die Einreise der Kinder nach Deutschland kein Visum erforderlich ist, muss der Alexander von Humboldt-Stiftung mit dem Antrag eine beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde(n) vorgelegt werden. [Weitere Informationen und das Online-Antragsformular](#) stehen auf der Website der Stiftung zur Verfügung.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch bei der Förderung erneuter Forschungsaufenthalte in Deutschland (*vgl. C.1.2.*).

A.3.6.3. Mutterschutz und Elternschaft: Unterstützung für Erziehungsleistungen

Die Alexander von Humboldt-Stiftung bietet Forschungsstipendiat*innen als Unterstützung für Erziehungsleistungen verschiedene Optionen an, die nachfolgend im Einzelnen dargestellt sind.

A.3.6.3.1. Mutterschutz: Verlängerung des Forschungsstipendiums

Bei Geburt eines Kindes während des Förderzeitraumes kann auf schriftlichen Antrag der Forschungsstipendiatin der bewilligte Förderzeitraum in Anlehnung an die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes um bis zu 3 Monate verlängert werden. Die Möglichkeit der Verlängerung des Förderzeitraumes besteht auch dann, wenn das Stipendium innerhalb der

gesetzlichen Mutterschutzfrist (in der Regel 6 Wochen vor der Entbindung und 8 Wochen nach der Entbindung) endet. Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrags ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung der Schwangerschaft und des voraussichtlichen Entbindungstermins sowie die erneute Forschungsplatz- und Betreuungszusage der*des wissenschaftlichen Gastgebenden. Über die Verlängerungsanträge entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Nach der Geburt des Kindes ist eine beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde vorzulegen.

Sofern sich die Forschungsstipendiatin während der Mutterschutzfrist nicht in Deutschland aufhält, wird das Forschungsstipendium unterbrochen, die Stipendienzahlungen werden ausgesetzt.

Das [Online-Antragsformular](#) steht auf der Website der Alexander von Humboldt-Stiftung zur Verfügung.

A.3.6.3.2. Elternschaft: Verlängerung des Forschungsstipendiums zur Unterstützung von Erziehungsleistungen

Das Forschungsstipendium kann auf schriftlichen Antrag um bis zu 12 Monate **verlängert** werden, wenn der*die Forschungsstipendiat*in während des Förderzeitraumes von mindestens einem Kind in Deutschland begleitet wird, das zum Zeitpunkt des Stipendienantritts (bei Teilaufhalten: Zeitpunkt des Antritts des Teilaufenthalts) in einem Alter von unter 12 Jahren ist. Dies gilt auch, wenn das erste Kind während des Förderzeitraumes geboren wird. Wurde das Forschungsstipendium für einen Förderzeitraum von weniger als 12 Monaten bewilligt, kann der Verlängerungszeitraum in der Regel maximal dem bewilligten Förderzeitraum entsprechen (bei erfahrenen Wissenschaftler*innen werden Teilaufenthalte ggf. addiert). Verlängerungen des Forschungsstipendiums in Anlehnung an den gesetzlichen Mutterschutz (*vgl. A.3.6.3.1.*) werden dabei nicht berücksichtigt.

Bei der Bemessung des Zeitraumes der Verlängerung wird die tatsächliche Aufenthaltsdauer des begleitenden Kindes in Deutschland zugrunde gelegt. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Verlängerung ist, dass das Kind während der gesamten Dauer der Verlängerung in Deutschland anwesend ist. Mit der Abreise des Kindes endet die Verlängerung.

Eine Verlängerung zur Unterstützung von Erziehungsleistungen wird nur dann gewährt, wenn das gewünschte Forschungsvorhaben in dem zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht zu einem sinnvollen Abschluss gebracht werden kann. Eine Verlängerung kann nicht zur Bearbeitung eines neuen Forschungsvorhabens oder eines sich aus dem ursprünglichen Forschungsvorhaben ergebenden weiterführenden Themas bewilligt werden.

Über die Verlängerungsanträge entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein entsprechender Antrag sollte der Stiftung 3 bis 4 Monate vor Beendigung des Forschungsstipendiums vorliegen (vgl. A.1.4.).

Voraussetzung für die Gewährung einer Verlängerung des Forschungsstipendiums ist die Vorlage einer Forschungsplatz- und Betreuungszusage der*des wissenschaftlichen Gastgebenden.

Das [Online-Antragsformular](#) steht auf der Website der Stiftung zur Verfügung.

A.3.6.3.3. Elternschaft: Unterbrechung des Forschungsstipendiums

Das Forschungsstipendium kann auf schriftlichen (formlosen) Antrag der Geförderten bis zu 18 Monate **unterbrochen** werden, wenn in den Förderzeitraum die Geburt eines Kindes fällt oder auch allgemein die Betreuung eines Kindes bis zu einem Alter von unter 12 Jahren vorgesehen ist. Voraussetzung ist die Vorlage einer Bestätigung der*des wissenschaftlichen Gastgebenden, dass der Stipendienzweck nicht gefährdet ist.

A.3.7. Beihilfe für Kranken- und Haftpflichtversicherung

Die Alexander von Humboldt-Stiftung kann den Forschungsstipendiat*innen sowie ihren für die Dauer von mindestens 3 Monaten (ohne Unterbrechung) in Deutschland begleitenden Ehepartner*innen und minderjährigen Kindern (bis zu einem Alter von unter 18 Jahren) während des Förderzeitraumes eine Beihilfe zu den privaten (Reise-)Kranken- und Haftpflichtversicherungskosten (vgl. B.10.) gewähren. Die **Höhe der Beihilfe** bestimmt sich durch die abgeschlossene Krankenversicherung:

1. Bei Abschluss einer **Reise-Krankenversicherung** beträgt die Höhe der Beihilfe monatlich 70 EUR.
Forschungsstipendiat*innen erhalten die Beihilfe mit der monatlichen Stipendienzahlung ohne besonderen Antrag.
2. Bei Abschluss einer **Krankenvollversicherung** beträgt die Höhe der Beihilfe monatlich 50 % der Versicherungsprämie, maximal bis zur Höhe einer monatlichen Prämie gemäß der [Liste Höchstprämienätze](#).

Die Beihilfe ist von den Forschungsstipendiat*innen bei der Stiftung zu beantragen. Zum Nachweis der abgeschlossenen Krankenvollversicherung ist der Stiftung eine Kopie der Versicherungspolice vorzulegen. Auf dieser Grundlage erfolgt auch die Berechnung der Höhe der monatlichen Beihilfe.

Für begleitende Familienmitglieder wird die Beihilfe stets individuell auf Antrag gewährt. Wenn für die Einreise der betreffenden Familienangehörigen nach Deutschland kein Visum erforderlich ist, muss der Alexander von Humboldt-Stiftung mit dem Antrag eine beglaubigte Kopie der Heiratsurkunde und/oder der Geburtsurkunde(n) der Kinder vorgelegt werden. [Antragsformulare](#) stehen auf der Website der Stiftung zur Verfügung.

Einkünfte der*des Ehepartnerin*Ehepartners (Gehalt bzw. Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit in Deutschland, deutsche oder ausländische Stipendien), die die sogenannte „Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte“ (zurzeit 450 EUR brutto monatlich) überschreiten, werden auf die Beihilfe für Kranken- und Haftpflichtversicherung angerechnet. In Deutschland sozialversicherungspflichtig Beschäftigte haben keinen Anspruch auf die Beihilfe.

Die Beihilfe für die mitreisende Familie entfällt mit deren Abreise. Diese ist der Alexander von Humboldt-Stiftung möglichst vier Wochen im Voraus mitzuteilen. Sollten sich die Umstände ändern, auf Grund derer die Beihilfe gewährt wurde, so ist dies der Alexander von Humboldt-Stiftung ebenfalls umgehend mitzuteilen.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch bei der Förderung erneuter Forschungsaufenthalte in Deutschland (*vgl. C.1.2.*).

A.3.8. Forschungskostenzuschuss an die Gastgeber*innen

Die Alexander von Humboldt-Stiftung kann, sofern entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, den wissenschaftlichen Gastgeber*innen ausländischer Forschungsstipendiat*innen in Deutschland auf Abruf einen Forschungskostenzuschuss gewähren. Der Zuschuss soll einen Beitrag zur Deckung der bei der Durchführung des Forschungsvorhabens anfallenden Kosten, einschließlich der vorhabensspezifischen Verwaltungskosten, leisten. Die Höhe des Forschungskostenzuschusses beträgt für den Förderzeitraum monatlich 500 EUR (für Forschungsvorhaben in den Geistes- und Sozialwissenschaften) bzw. 800 EUR (für Forschungsvorhaben in den Natur- und Ingenieurwissenschaften). Die wissenschaftlichen Gastgeber*innen erhalten vor Beginn des Förderzeitraumes ein Formular, auf dem der Alexander von Humboldt-Stiftung die geeignete Kontoverbindung des Gastinstitutes mitzuteilen ist.

A.3.9. Carl Friedrich von Siemens-Stipendienzuschlag im Großraum München

Forschungsstipendiat*innen, die ihr Forschungsvorhaben an einem Gastinstitut im Großraum München durchführen, erhalten einen Carl Friedrich von Siemens-Stipendienzuschlag in Höhe von monatlich 350 EUR ohne besonderen Antrag. Mit dem Stipendienzuschlag sollen höhere Lebenshaltungskosten im Großraum München ausgeglichen werden. Er wird aus Mitteln der in München ansässigen Carl Friedrich von Siemens Stiftung im Rahmen einer Kooperation mit der Alexander von Humboldt-Stiftung im Zeitraum 2015–2024 gewährt.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch bei der Förderung erneuter Forschungsaufenthalte in Deutschland (vgl. C.1.2.).

A.4. Verwertung der Forschungsergebnisse – Veröffentlichungen, Patente und Lizenzen. Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung

Die Alexander von Humboldt-Stiftung legt Wert darauf, dass die im Rahmen der Förderung erzielten Forschungsergebnisse publiziert werden. In Publikationen und allen sonstigen, insbesondere allen öffentlichen Darstellungen ist an geeigneter Stelle auf die Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung hinzuweisen:

- In Veröffentlichungen ist die Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung an geeigneter Stelle zu erwähnen.
- Veröffentlichungen sind mit Titel und Quellenangaben in die Publikationsliste aufzunehmen, die im Serviceportal [Mein Humboldt](#) zugänglich ist.
- Bei Interesse können Forschungsergebnisse auf den Gebieten Chemie, Physik, Mathematik oder Informatik durch die [Technische Informationsbibliothek \(TIB\)](#) – Leibniz-Informationszentrum Technik und Naturwissenschaften und Universitätsbibliothek veröffentlicht werden ([Kontakte und Ansprechpersonen](#)).
Für weitere Fragen steht Frau Dr.-Ing. Elzbieta Gabrys-Deutscher – elzbieta.gabrys@tib.eu – als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Sofern eine Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung geplant ist, ist Folgendes zu beachten:

- Die Verwendung des Logos in Kommunikationsmitteln jeglicher Art unterliegt strengen Regeln. Das Logo und seine Bestandteile sind

markenrechtlich geschützt und dürfen nicht ohne ausdrückliche und vorherige schriftliche Genehmigung der Stiftung verwendet werden. Das Logo besteht aus drei Teilen: dem Kopf Alexander von Humboldts, dem Schriftzug und dem zweisprachigen Zusatz „Stiftung/Foundation“. Diese Elemente zusammen bilden die **unzertrennliche** Wort-Bild-Marke. Das Logo und seine Bestandteile dürfen nicht kopiert, verändert oder trunkiert oder in andere Logos integriert werden.

- Die Genehmigung für die Verwendung des Logos mit dem Zusatz „Unterstützt von/ Supported by“ gilt als erteilt, wenn in Publikationen und allen sonstigen, insbesondere öffentlichen Darstellungen (z. B. Konferenzvorträgen) über Forschungsergebnisse berichtet wird, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung entstanden sind. Für diesen Zweck kann das Logo in einer den spezifischen drucktechnischen Anforderungen entsprechenden elektronischen Datei im passwortgeschützten Bereich des Serviceportals [Mein Humboldt](#) (vgl. C.3.4.) heruntergeladen werden, ergänzt um den Zusatz „Unterstützt von/ Supported by“.
- Jede anderweitige Verwendung des Logos bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Alexander von Humboldt-Stiftung und ist unter Angabe des Verwendungszwecks schriftlich zu beantragen.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung legt großen Wert darauf, dass die im Rahmen der Förderung erzielten Forschungsergebnisse genutzt werden. Wirtschaftlich verwendbare Ergebnisse sollen in geeigneter Weise (insbesondere durch Patente und Gebrauchsmuster) geschützt und verwertet werden:

- Forschungsergebnisse, die für eine wirtschaftliche Verwertung in Betracht kommen, sind an geeignete Stellen, u. a. der Wirtschaft, heranzutragen. Ist eine Patentanmeldung oder andere schutzrechtliche Sicherung der Forschungsergebnisse sinnvoll, müssen aus rechtlichen Gründen die hierfür notwendigen Schritte immer **vor** Veröffentlichung der entsprechenden Ergebnisse vorgenommen werden.

Ansprechpartner*innen, die auf die Themen Patentanmeldung oder andere schutzrechtliche Sicherung von Forschungsergebnissen spezialisiert sind, sind insbesondere Patentanwälte*Patentanwältinnen oder Patentverwertungsstellen oder -agenturen. Alle hiermit zusammenhängenden Fragen (Rechtsfragen, Ansprechpartner*innen für Veröffentlichungen, Patentverfahren etc.) sind direkt mit der gastgebenden Institution zu klären.

- In Bezug auf die Verwertungen von Patenten etc. trifft die Alexander von Humboldt-Stiftung keine rechtlich bindenden Abkommen mit ihren

Forschungsstipendiat*innen bzw. deren Gastinstituten. Grundsätzlich gelten aber die allgemeinen rechtlichen Bestimmungen am Sitz der Einrichtung, an der die Forschungsergebnisse erzielt wurden; in der Regel sehen diese Bestimmungen eine Aufteilung der Erträge auf die Einrichtung und die Wissenschaftler*innen vor.

- Für den Fall, dass im Rahmen der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung wirtschaftlich erfolgreiche Ergebnisse erzielt werden, würden wir eine freiwillige Beteiligung an den zustehenden Erträgen im Sinne einer [Spende](#) an die Alexander von Humboldt-Stiftung selbstverständlich sehr begrüßen.

A.5. Erfahrungsberichte

Einen gesonderten fachlichen Bericht über das durchgeführte Forschungsvorhaben fordert die Alexander von Humboldt-Stiftung nicht. Sie erwartet vielmehr, dass die Forschungsergebnisse in wissenschaftlichen Publikationen ihren Niederschlag finden, gegebenenfalls auch erst zu einem späteren Zeitpunkt. Im Serviceportal [Mein Humboldt](#) können Sie Publikationslisten hochladen und regelmäßig aktualisieren. Bitte nehmen Sie Ihre Veröffentlichungen auch nach Beendigung des Forschungsstipendiums unter [Mein Humboldt](#) in Ihre Publikationsliste auf (vgl. A.4. und C.3.4.).

Gegen Ende des Forschungsstipendiums bittet die Alexander von Humboldt-Stiftung jedoch ihre Geförderten, *einen kurzen Bericht* über Erfahrungen und Beobachtungen in der wissenschaftlichen Zusammenarbeit ebenso wie im täglichen Leben in Deutschland zu schreiben. Die Forschungsstipendiat*innen erhalten dazu rechtzeitig vor Beendigung des Forschungsstipendiums via E-Mail einen passwortgeschützten Weblink für einen Online-Fragebogen der Alexander von Humboldt-Stiftung. Bei Abfassung dieses Berichtes sollten auch Vergleiche mit den Verhältnissen im eigenen Land gezogen werden. In ähnlicher Weise werden auch die wissenschaftlichen Gastgeber*innen gebeten, kurz über ihre Erfahrungen in der Zusammenarbeit zu berichten.

Die Erfahrungsberichte sind für die Alexander von Humboldt-Stiftung wichtig und aufschlussreich, da ein ausländischer Gast oft genauer beobachtet und seine Urteile dank eines größeren Abstands mit mehr Ausgewogenheit fällen kann. Darüber hinaus helfen sie der Alexander von Humboldt-Stiftung, ihre Programme weiter zu verbessern und so effektiv wie möglich zu gestalten. Die Berichte werden sorgfältig und vertraulich ausgewertet.

A.6. Urkunde

Die Alexander von Humboldt-Stiftung sendet allen Forschungsstipendiat*innen vor der Abreise aus Deutschland eine vom Präsidenten der

Alexander von Humboldt-Stiftung unterzeichnete Urkunde über die Verleihung des Forschungsstipendiums zu.

B. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN UND HINWEISE FÜR DEN DEUTSCHLANDAUFENTHALT

B.1. Reisepass

Alle Forschungsstipendiat*innen benötigen zur Einreise nach Deutschland einen gültigen Reisepass oder ein gleichwertiges Ausweispapier. **Dieser Reisepass muss mindestens bis zum Ende des Deutschlandaufenthaltes – bei Verlängerung des Forschungsstipendiums also auch entsprechend länger – gültig sein.** Von Angehörigen einiger Staaten wird sogar verlangt, dass der Reisepass mindestens 3 Monate über den Zeitraum des Forschungsstipendiums hinaus gültig ist. Bitte achten Sie darauf, dass Sie immer dieselbe Schreibweise Ihres Namens verwenden.

B.2. Geburts- und Heiratsurkunde, Einkommensbescheinigungen, Impfpass

Bei der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis (*vgl. B.3.*) für die Geförderten und ihre begleitenden Familienangehörigen sind oft auch die *Originale* der Geburtsurkunde und gegebenenfalls der Heiratsurkunde vorzulegen.

Bei der Beantragung von Elterngeld (*vgl. A.3.6.1.*) verlangen die Behörden von den Antragsteller*innen die Einkommensbescheinigungen der letzten 2 Jahre. Bitte bringen Sie daher die vorgenannten Dokumente nach Deutschland mit. Wenn Sie Impfässe besitzen, bringen Sie diese bitte auch mit. Dies kann im Krankheitsfall wichtig sein.

B.3. Einreisevisum, Aufenthaltstitel

Für den Aufenthalt in Deutschland benötigen Staatsangehörige von Nicht-EU/EWR-Staaten grundsätzlich einen gültigen Aufenthaltstitel. Einzelheiten hierzu sind bei der Kulturabteilung der diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im jeweiligen Heimat- bzw. Aufenthaltsland zu erfragen. Adressen sowie weitere wichtige Informationen zu den Einreisebestimmungen stehen auf der Website des [Auswärtigen Amtes](#) zur Verfügung.

In der Regel muss vor der Einreise nach Deutschland ein Visum zur Einreise von der zuständigen deutschen diplomatischen Vertretung im Heimat- bzw. Aufenthaltsland der Forschungsstipendiat*innen erteilt werden. Das Visum muss für den Ort in Deutschland beantragt werden, an dem die Forschungsstipendiat*innen den Aufenthalt beginnen – im Falle eines Sprachstipendiums (*vgl. A.3.2.*) also für den Ort des Sprachinstitutes.

Falls Ehepartner*innen oder Kinder die Forschungsstipendiat*innen während des Forschungsaufenthaltes begleiten, empfiehlt es sich, die Anträge für die

Geförderten sowie deren Familienangehörige gleichzeitig zu stellen. Zu beachten ist, dass viele Visastellen die Anträge nur nach Terminvereinbarung annehmen. Da mehrere Wochen bis zu diesem Termin vergehen können, sollte die Terminvereinbarung frühzeitig erfolgen (vgl. Hinweise in den Verleihungsdokumenten).

Die deutschen Auslandsvertretungen (Botschaften und Konsulate) erteilen in eigener Zuständigkeit Visa an Forschende, die von der Alexander von Humboldt-Stiftung für eine wissenschaftliche Tätigkeit vermittelt wurden und hierfür ein Stipendium von der Alexander von Humboldt-Stiftung erhalten, sowie an deren mitreisende Ehepartner*innen und minderjährige ledige Kinder (§ 34 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV)). Es muss mit einer mehrwöchigen Bearbeitungszeit gerechnet werden. Bitte vergessen Sie nicht, dies in Ihre Planungen einzubeziehen.

Das im Herkunftsland erteilte nationale **D-Visum** berechtigt im Rahmen seiner Gültigkeitsdauer (in der Regel bis zu 90 Tagen) zur Einreise nach und zum Aufenthalt in Deutschland. Bitte beantragen Sie keine andere Visumsart, da eventuell eine Verlängerung ausgeschlossen sein könnte. Die „endgültige“ Aufenthaltserlaubnis, die zur mehrmaligen Ein- und Ausreise berechtigt, wird erst durch die Ausländerbehörde am Wohnort in Deutschland erteilt.

Wenn Sie lediglich ein Visum für einen Kurzaufenthalt von bis zu 90 Tagen benötigen (**Schengen-Visum der Kategorie C; nicht verlängerbar!**), können Sie das [Antragsformular](#) im Internet online ausfüllen. Das ausgefüllte Formular muss aber anschließend ausgedruckt und mit den notwendigen Antragsunterlagen persönlich bei der deutschen Auslandsvertretung abgegeben werden. Als Reisegrund ist „wissenschaftliche Tätigkeit“ an dem betreffenden Forschungsinstitut anzugeben, da ein Schengen-Visum der Kategorie C zum Zwecke eines Besuches oder eines touristischen Aufenthaltes **nicht** zur Durchführung einer wissenschaftlichen Tätigkeit berechtigt.

Hinweis:

Staatsangehörige von **Australien, Brasilien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, der Republik Korea, der USA und des Vereinigten Königreichs** können grundsätzlich visumfrei mit einem gültigen Reisepass einreisen. Die Aufenthaltserlaubnis muss unverzüglich nach Ankunft in Deutschland bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden.

Bitte beachten Sie: Die wissenschaftliche Tätigkeit als Forschungsstipendiat*in kann allerdings erst dann aufgenommen werden, wenn die Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde. Da das Verfahren zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann, empfiehlt die Alexander von Humboldt-Stiftung nachdrücklich, vor Einreise bei der

Visastelle der zuständigen deutschen Auslandsvertretung ein Visum für den Forschungsaufenthalt zu beantragen.

Ausnahmen:

- Staatsangehörige aus **Mitgliedstaaten der EU**, aus **Island, Liechtenstein, Norwegen** und der **Schweiz** benötigen weder ein Visum für die Einreise nach Deutschland noch eine Genehmigung für einen längeren Aufenthalt. Wenn Sie einen längeren Aufenthalt planen (mehr als 3 Monate), müssen Sie sich in der Regel nur noch beim Einwohnermeldeamt anmelden.
- Staatsangehörige von **Australien, Brasilien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland**, der **Republik Korea**, der **USA** und des **Vereinigten Königreichs** benötigen für Kurzaufenthalte von maximal bis zu 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten kein Visum und sind berechtigt, eine wissenschaftliche Tätigkeit durchzuführen.

Bitte beachten Sie:

- Für Forschungsstipendiat*innen aus der *Volksrepublik China und dem Amtsbezirk der Deutschen Botschaft in Moskau, Russische Föderation*, gelten besondere Verfahren für die Beantragung der Einreisevisa. Sie werden den Geförderten mit den Verleihungsdokumenten mitgeteilt.

Beabsichtigen Forschungsstipendiat*innen, während des Forschungsaufenthaltes an einem Kongress in einem Land außerhalb Deutschlands teilzunehmen, für das sie ein Einreisevisum benötigen, kann die Bearbeitung eines solchen Visumantrages durch die zuständige diplomatische Vertretung ebenfalls mehrere Wochen in Anspruch nehmen.

Die von der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland erteilte Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur mehrmaligen Einreise und nach den Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens auch zum kurzfristigen Aufenthalt (bis zu 90 Tage pro Halbjahr) in folgenden Staaten: Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn.

Bitte teilen Sie der Alexander von Humboldt-Stiftung, der*dem wissenschaftlichen Gastgebenden und gegebenenfalls dem Sprachinstitut sofort mit, wenn sich die Erteilung des Einreisevisums verzögert und Sie den vereinbarten Ankunftsstermin in Deutschland nicht einhalten können.

Nach der Einreise müssen sich die Forschungsstipendiat*innen sofort beim zuständigen Einwohnermeldeamt des neuen Wohnortes in Deutschland anmelden (in der Regel im Rathaus oder Stadthaus, Anmeldeformulare

hierfür sind direkt beim Einwohnermeldeamt erhältlich bzw. auch auf den Internetseiten der Stadtverwaltungen verfügbar, *vgl. B.5.*). Im Falle eines vorgeschalteten Sprachstipendiums (*vgl. A.3.2.*) ist die Anmeldung am Ort des Sprachinstituts und danach noch einmal beim Wechsel zur Hochschule oder zum Gastinstitut die Anmeldung am neuen Wohnort erforderlich (*vgl. B.5.*).

Hinweis: Das Bundeszentralamt für Steuern versendet nach der Anmeldung beim Einwohnermeldeamt ein Mitteilungsschreiben mit Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer. Diese wird jeder Person zugeteilt, die in einem Melderegister in Deutschland erfasst ist. Für den Antrag auf Kindergeld bei der Familienkasse (*vgl. A.3.6.2.1.*) ist die steuerliche Identifikationsnummer sowohl der*des Antragstellenden als auch des betreffenden Kindes anzugeben.

Rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit Ihres Einreisevisums müssen Sie bei der Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis beantragen. Da die Bearbeitungsdauer hierfür oft mehrere Wochen beträgt, empfiehlt es sich, diesen Antrag so frühzeitig wie möglich zu stellen. Zudem ist zu beachten, dass ein Termin zur Antragstellung häufig nur nach vorheriger (Online-)Anmeldung vergeben wird. In der Regel müssen die nachstehend aufgeführten Dokumente vorgelegt werden:

- die *Anmeldung beim Einwohnermeldeamt des Wohnortes* in Deutschland;
- der *Nachweis einer in Deutschland gültigen Krankenversicherung* (*vgl. B.10.*);
- unter Umständen ein *Gesundheitszeugnis*, ausgestellt durch eine*n in Deutschland zugelassene*n Ärztin*Arzt (an vielen Orten in Deutschland gibt es Gesundheitsämter, die diese Untersuchungen relativ preiswert durchführen). Da ein Gesundheitszeugnis nicht in allen Fällen verlangt wird, sollten sich die Forschungsstipendiat*innen zunächst bei der Ausländerbehörde erkundigen. Ausländische Gesundheitszeugnisse werden im Allgemeinen nicht anerkannt, Röntgenaufnahmen nur, wenn sie nicht älter als 3 Monate sind;
- ein gültiger *Reisepass* (*vgl. B.1.*);
- unter Umständen die Originale der Geburtsurkunde(n) und gegebenenfalls der Heiratsurkunde;
- ein aktuelles *Passfoto*;
- die Humboldt-Ausweiskarte (*vgl. B.7.*) oder eine Kopie des Schreibens der Alexander von Humboldt-Stiftung über die Verleihung des Forschungsstipendiums;
- eine von der Alexander von Humboldt-Stiftung ausgestellte *Bescheinigung über Dauer und Höhe des Forschungsstipendiums*; diese Bescheinigung sendet die Stiftung allen Forschungsstipendiat*innen nach der Ankunft in Deutschland;

- ausgefüllte Antragsformulare für die Aufenthaltserlaubnis; Formulare sind bei der Ausländerbehörde erhältlich.

Werden der Ausländerbehörde nicht alle notwendigen Unterlagen vorgelegt, kann die Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt oder verlängert werden.

Während des Aufenthaltes in Deutschland ist Ihnen bei Fragen oder Problemen mit der Aufenthaltserlaubnis das Akademische Auslandsamt Ihrer Hochschule gern behilflich. Forschungsstipendiat*innen, die die deutsche Sprache noch nicht gut beherrschen, sollten im Gastinstitut höflich um eine ortskundige Begleitung zu den Behördengängen bitten.

Entsprechend den Regelungen des *Zuwanderungsgesetzes* können Ehepartner*innen der Forschungsstipendiat*innen eine Erwerbstätigkeit in Deutschland aufnehmen. Nachziehende Familienangehörige sind in der Frage der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit rechtlich so gestellt wie die Ausländerin*der Ausländer, zu der*dem der Nachzug erfolgt. Das heißt im Regelfall: Ehepartner*innen wird die Ausübung einer Beschäftigung gestattet, die gemäß §§ 2-15 der Beschäftigungsverordnung (BeschV) nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf. Andere Beschäftigungen dürfen nur dann ausgeübt werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit dem zustimmt.

B.4. Gebührenerlass

Forschungsstipendiat*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung sind gemäß Aufenthaltsverordnung (AufenthV) befreit von den Gebühren für die Erteilung

- eines nationalen Visums (Kategorie D, Forschungsaufenthalte über 3 Monate) nach § 52 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 AufenthV;
- eines Schengen-Visums (Forschungsaufenthalte bis zu 3 Monaten) nach § 52 Abs. 8 AufenthV;
- einer Aufenthaltserlaubnis – auch deren Verlängerung – in Deutschland nach § 52 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 AufenthV.

Ehegatt*innen und minderjährige ledige Kinder der Forschungsstipendiat*innen sind befreit von den Gebühren für die Erteilung

- eines nationalen Visums (Kategorie D) nach § 52 Abs. 5 Satz 2 AufenthV, soweit sie in die Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung einbezogen sind.

B.5. An- und Abmeldung am deutschen Wohnort

Haben die Forschungsstipendiat*innen am Ort des Gastinstitutes eine Wohnung gefunden, so müssen sie sich innerhalb einer Woche beim Einwohnermeldeamt anmelden (*vgl. B.3.*). Dies gilt auch für begleitende Familienangehörige. Bei einem eventuellen Wohnungswechsel während des

Deutschlandaufenthaltes ist innerhalb einer Woche eine Anmeldung der neuen Adresse beim jeweils zuständigen Einwohnermeldeamt erforderlich. Vor der Abreise aus Deutschland müssen die Forschungsstipendiat*innen sich und ihre begleitenden Familienangehörigen beim Einwohnermeldeamt abmelden.

Meldeformulare sind bei den jeweiligen Ämtern erhältlich bzw. auch auf den Internetseiten der Stadtverwaltungen verfügbar.

B.6. Passfotos

Die Alexander von Humboldt-Stiftung macht die Forschungsstipendiat*innen darauf aufmerksam, dass deutsche Behörden biometrische Passfotos verlangen, die den gesetzlichen Anforderungen genügen müssen. Fotostudios in Deutschland liegen die amtlichen Foto-Mustertafeln vor.

B.7. Humboldt-Ausweiskarte

Die Alexander von Humboldt-Stiftung sendet allen Forschungsstipendiat*innen nach der Ankunft in Deutschland eine Ausweiskarte zu, sofern zuvor ein Passfoto eingereicht wurde (*vgl. A.1.1.*). Dieser Ausweis dient dazu, Forschungsstipendiat*innen den Kontakt mit Behörden und Hochschulen zu erleichtern. Er ersetzt aber nicht die amtlichen Ausweispapiere.

B.8. Status der Forschungsstipendiat*innen als Gastwissenschaftler*innen

Während des Forschungsaufenthaltes führen die Forschungsstipendiat*innen ihr Forschungsvorhaben in Kooperation mit der*dem gewählten wissenschaftlichen Gastgeber*innen durch. Sie sind dabei weder Arbeitnehmer*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung noch des Gastinstitutes. Da sie jedoch die Einrichtungen der wissenschaftlichen Gastgeber*innen und des Gastinstitutes regelmäßig in Anspruch nehmen, unterliegen sie den an diesem Institut allgemein geltenden Regelungen und Bestimmungen. Hochschulinstitute haben auch in Deutschland häufig Personal- und Finanzprobleme. Um Missverständnisse zu vermeiden, empfiehlt es sich dringend, so früh wie möglich eine klare Absprache mit der*dem wissenschaftlichen Gastgeber*innen über die praktische Zusammenarbeit mit dem (wissenschaftlichen und technischen) Personal am Institut sowie über Nutzungsmöglichkeiten von wissenschaftlichen Geräten, PC, Telefon, Fax etc. zu treffen. Die Gastgeber*innen sind verpflichtet, für Forschungsstipendiat*innen die gleichen Bedingungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz wie für andere am Institut tätige Wissenschaftler*innen zu gewährleisten.

B.9. Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes

Mediziner*innen benötigen nach § 10 der Bundesärzteordnung eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes. Der Antrag zur Erteilung der Erlaubnis ist so *frühzeitig wie möglich*, am besten mit Unterstützung der*des wissenschaftlichen Gastgeberin*Gastgebers noch vor der Einreise nach Deutschland schriftlich an das Regierungspräsidium zu richten, in dessen Bezirk der*die Forschungsstipendiat*in das Forschungsvorhaben durchführen wird. Über die Voraussetzungen und die Unterlagen, die dem Antrag beigefügt werden müssen, gibt ein besonderes Merkblatt Auskunft. Es wird allen Mediziner*innen mit dem Verleihungsschreiben übersandt.

B.10. Kranken- und Haftpflichtversicherung, Rechtsschutzversicherung sowie weitere Versicherungen

Forschungsstipendiat*innen sowie deren begleitende Familienangehörige müssen vom ersten Tag und **während der gesamten Dauer des Deutschlandaufenthaltes** bei einer Krankenversicherungs-Gesellschaft versichert sein, die ausreichenden Schutz in Deutschland bietet. Die zuständige Ausländerbehörde verlangt für die Aufenthaltserlaubnis den Nachweis einer solchen Krankenversicherung. Bei Krankheit oder bei Unfällen können weder die Alexander von Humboldt-Stiftung noch das Gastinstitut die anfallenden Kosten tragen. Es ist zu berücksichtigen, dass die Kosten für die ambulante und stationäre ärztliche Behandlung in Deutschland außerordentlich hoch sind. Die Alexander von Humboldt-Stiftung gewährt bei Abschluss einer **Reise-Krankenversicherung** eine monatliche Beihilfe in Höhe von 70 EUR und bei Abschluss einer **Krankenvollversicherung** eine Beihilfe in Höhe von monatlich 50 % der Versicherungsprämie, maximal bis zur Höhe einer monatlichen Prämie gemäß der [Liste Höchstprämienätze](#) (vgl. A.3.7.).

Versicherungsschutz kann für Aufenthalte von bis zu drei Monaten eventuell die Krankenversicherung der Forschungsstipendiat*innen im Heimatland bieten. Die Versicherungsgesellschaft muss dann **schriftlich** bestätigen, dass der Versicherungsschutz auch in Deutschland besteht.

Für Forschungsstipendiat*innen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes (Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz) gilt bei einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten folgendes: Bei im Heimatland bestehender gesetzlicher Krankenversicherung stellt die Krankenkasse im Heimatland auf Antrag den Vordruck E106 oder S1 aus. Mit dem Vordruck E106 oder S1 können Forschungsstipendiat*innen sich und ihre Familienangehörigen bei einer Krankenkasse in Deutschland anmelden, wobei **vor** Einreise nach Deutschland das Formular E106 oder S1 ausgefüllt und mit Angabe der Adresse der künftigen Wohnung in

Deutschland an die ausgewählte gesetzliche Krankenkasse gesandt werden sollte. Über die Krankenkasse in Deutschland werden dann alle erforderlichen medizinischen Leistungen gewährt. Die Krankenkasse in Deutschland stellt ihre Kosten anschließend der Krankenkasse im Heimatland in Rechnung.

Bei Aufenthalten von bis zu drei Monaten haben Forschungsstipendiat*innen aus den genannten Ländern, sofern sie im Heimatland gesetzlich krankenversichert sind, Anspruch auf die Ausstellung einer Europäischen Krankenversicherungskarte. Im Krankheitsfall übernimmt die Krankenkasse oder der Versicherungsträger im jeweiligen Heimatland nur die vertraglich üblichen Leistungen in Deutschland, die medizinisch notwendig sind und nicht bis zur Rückkehr in das Heimatland aufgeschoben werden können.

Trifft dies nicht zu, **müssen** Forschungsstipendiat*innen für sich und **alle begleitenden Familienangehörigen** eine private (Reise-)Krankenversicherung in Deutschland abschließen.

Den Verleihungsdokumenten sind Informationen zur Reise-Krankenversicherung und Krankenvollversicherung beigelegt. [Diese Informationen](#) stehen auch auf der Website der Stiftung zur Verfügung.

Es werden grundsätzlich zwei Versicherungsoptionen angeboten:

1. **Reise-Krankenversicherungen** für medizinisch notwendige Behandlung bei akuter Krankheit, die nicht auf einer Vorerkrankung beruht, und nach einem Unfall.
2. **Krankenvollversicherungen**, deren Leistungsumfang den gesetzlichen Krankenkassen grundsätzlich vergleichbar ist. Übernommen werden Behandlungskosten auch von Vorerkrankungen (teilweise ohne Gesundheitsprüfung) sowie Kosten für medizinische Leistungen für Schwangerschaft und Entbindung und eine Reihe weiterer Leistungen.

Die Entscheidung für den jeweiligen Tarif liegt bei den Stipendiat*innen unter Berücksichtigung der jeweiligen persönlichen Situation, eventuell vorliegender Vorerkrankungen oder chronischer Krankheiten, auch der gegebenenfalls begleitenden Familienangehörigen. Einen umfassenden Versicherungsschutz bietet eine Krankenvollversicherung. Die Krankenversicherung muss durch die*den Forschungsstipendiatin* Forschungsstipendiaten persönlich für sich selbst und begleitende Familienangehörige bei der ausgewählten Versicherungsgesellschaft abgeschlossen werden.

Allgemeine Hinweise zu privaten Krankenversicherungen:

- Wenn während der Dauer der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung Auslandsreisen geplant sind, sollte rechtzeitig vorher mit der Krankenversicherung geklärt werden, ob eine zusätzliche Reiseversicherung erforderlich ist.
- Ein Wechsel der Krankenversicherung während der Dauer des Deutschlandaufenthaltes kann unübersehbare Folgen haben. Hiervon wird deshalb dringend abgeraten.
- Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis (auch für alle nach Deutschland einreisenden Familienangehörigen) ist vom Nachweis einer Krankenversicherung abhängig, die unmittelbar nach der Einreise in Deutschland gültig sein muss.
- Forschungsstipendiat*innen können nicht als Studierende versichert werden.

Leistungsausschlüsse und Kostenübernahme durch private Reise-Krankenversicherungen:

- Erkrankungen und deren Folgen, die **vor** Versicherungsbeginn entstanden sind (nicht nur chronische Krankheiten), sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Da manche latente Erkrankungen (z. B. Nieren- oder Gallensteine) durch Klimawechsel, veränderte Essgewohnheiten etc. akut werden können, wird nachdrücklich gebeten, rechtzeitig vor der Abreise noch einmal eine gründliche Untersuchung und ggf. Behandlung vornehmen zu lassen.
- Kosten für Schwangerschaftsuntersuchungen und Entbindungen werden in der Regel von keiner Versicherung übernommen, wenn die Schwangerschaft vor Einreise nach Deutschland begonnen hat. Gegebenenfalls sollte vor Abschluss der Versicherung mit der Versicherungsgesellschaft geklärt werden, unter welchen Bedingungen Kosten übernommen werden können, wenn eine Schwangerschaft in Deutschland eintreten sollte.
- Es ist zudem eine sorgfältige Information darüber erforderlich, welche weiteren Behandlungen von der Versicherungsgesellschaft nicht erstattet werden (z. B. Kosten für Routine- und Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen).
- Nach einem Unfall während des Deutschlandaufenthaltes übernimmt die Krankenversicherung die Behandlungskosten.
- Vor allem vor Krankenhausaufenthalten ist eine ausführliche Beratung durch die Versicherungsgesellschaft erforderlich über die notwendigen Formalitäten und die Kosten, die erstattet werden können.
Vorsorglich sollte im Krankenhaus immer sofort der Versicherungsschein vorgelegt und darum gebeten werden, dass man sich dort wegen der Kostenübernahme umgehend mit der Versicherungsgesellschaft in Verbindung setzt. Der Arztpraxis oder dem Krankenhaus ist deutlich zu

machen, dass Forschungsstipendiat*innen bzw. deren Familienangehörige **nicht** als sogenannte **Privatpatient*innen** kommen, denn von der Versicherung werden in der Regel keine Kosten für Sonderleistungen wie Unterbringung im Ein- oder Zweibettzimmer und Behandlung durch Chefärzte*Chefärztinnen oder so genannte „Belegärzte*Belegärztinnen“ erstattet.

Die den Verleihungsdokumenten beigefügten Unterlagen sowie die [Informationen](#) auf der Website der Stiftung sind besonders sorgfältig durchzulesen und es ist dafür Sorge zu tragen, dass ausreichender Versicherungsschutz für die Forschungsstipendiat*innen sowie deren Familienangehörige mit Beginn des Aufenthaltes in Deutschland besteht.

Es empfiehlt sich, schon **vor** der Einreise nach Deutschland mit der Versicherungsgesellschaft Kontakt aufzunehmen, so dass alle Fragen rechtzeitig geklärt werden können. Der Versicherungsantrag ist direkt an die Versicherungsgesellschaft bzw. das Vermittlungsbüro zu senden, nicht an die Alexander von Humboldt-Stiftung. Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn die erste Versicherungsprämie unmittelbar nach der Einreise auf das Konto der Versicherungsgesellschaft überwiesen oder eine Abbuchungsermächtigung vom Bankkonto schriftlich erteilt wird.

Selbstverständlich können alle Geförderten eine Krankenversicherung nach eigener Wahl abschließen, sofern diese für die gesamte Dauer des Deutschlandaufenthaltes ausreichenden Versicherungsschutz bietet.

Eine Unfallversicherung, die nur Invalidität nach einem Unfall abdeckt, wie auch eine private **Haftpflichtversicherung**, können optional abgeschlossen werden.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung weist außerdem nachdrücklich darauf hin, dass in Deutschland Personen für Schäden haftbar gemacht werden, die sie Dritten zufügen. Eltern haften für ihre Kinder. Es ist daher üblich, eine private **(Familien-)Haftpflichtversicherung** abzuschließen, um sich gegen Forderungen zu versichern, die durch unabsichtlich verursachte Schäden entstehen.

In Deutschland ist auch der Abschluss einer **Rechtsschutzversicherung** (z. B. Verkehrsrechtsschutz für Autofahrer*innen) möglich. Eine solche Versicherung übernimmt unter anderem Kosten für rechtsanwaltliche Unterstützung bei Streitigkeiten nach einem Unfall. Mit dem Verkehrsrechtsschutz ist nicht nur eine Versicherung als Fahrer*in der eigenen Fahrzeuge, sondern auch als Fahrgast, Fußgänger*in oder Radfahrer*in gewährleistet.

Weitere Versicherungsmöglichkeiten:

Neben der obligatorischen Krankenversicherung, der Haftpflichtversicherung und der Rechtsschutzversicherung können in Deutschland weitere Versicherungen für unterschiedliche Lebensbereiche und Zwecke individuell abgeschlossen werden. Beispiele: Unfallversicherung (bei einigen Krankenversicherungs-Gesellschaften bereits im Leistungsangebot enthalten), Hausratversicherung, Reiseversicherung, Lebens- und Rentenversicherung für die Zukunfts- und Altersvorsorge, Berufsunfähigkeitsversicherung.

Die Versicherungsinhalte und -bedingungen der einzelnen Versicherungsgesellschaften variieren zum Teil erheblich. Vor dem Abschluss einer Versicherung ist es ratsam, sich ausführlich zu informieren und Angebote zu vergleichen. Es sollte eingehend geprüft werden, ob sich der Abschluss der Versicherung in der jeweiligen persönlichen Situation – auch mit Blick auf den zeitlich befristeten Aufenthalt in Deutschland – lohnt, wie lange Beiträge geleistet werden müssen und in welchen Fällen die Versicherungsgesellschaft tatsächlich eine Leistung bewilligen würde.

B.11. Steuern, Sozialversicherung

Da Forschungsstipendiat*innen keine Arbeitnehmer*innen sind (*vgl. B.8.*), gilt die Durchführung des Forschungsvorhabens nicht als Erwerbstätigkeit im Sinne des deutschen Einkommensteuergesetzes. Die monatliche Stipendienzahlung ist daher kein Arbeitseinkommen und unterliegt in Deutschland nicht der Sozialversicherungspflicht. Forschungsstipendien der Alexander von Humboldt-Stiftung sind *im Rahmen von § 3 Nr. 44 des deutschen Einkommensteuergesetzes* steuerfrei.

Die Gesetze in den Heimat- oder Aufenthaltsländern der Forschungsstipendiat*innen können besondere Bestimmungen zur Versteuerung von Forschungsstipendien enthalten. In Zweifelsfällen sollte eine Steuerberatung im Heimatland konsultiert werden.

Hinweis: Das Bundeszentralamt für Steuern versendet nach der Anmeldung beim Einwohnermeldeamt ein Mitteilungsschreiben mit Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer (*vgl. B.3.*). Diese wird jeder Person zugeteilt, die in einem Melderegister in Deutschland erfasst ist, unabhängig davon, ob die Person steuerlich geführt wird.

B.12. Termin der Ankunft und Mitteilung der Anschrift in Deutschland

Der voraussichtliche Termin der Ankunft in Deutschland ist bereits in der *Annahmeerklärung* einzutragen. Sollte sich dieser Termin später ändern, so ist die genaue Ankunft baldmöglichst, mindestens 3 Wochen im Voraus, folgenden Stellen per E-Mail mitzuteilen:

- der Alexander von Humboldt-Stiftung,
- dem Sprachinstitut, sofern Sie für einen Intensiv-Sprachkurs angemeldet wurden,
- den wissenschaftlichen Gastgebenden bzw. dem deutschen Gastinstitut, das die Forschungsmöglichkeiten bereitgestellt hat,
- dem Akademischen Auslandsamt, dem International Office oder dem Welcome Centre der betreffenden Hochschule ([Anschriften, sortiert nach Hochschulorten](#), stehen auf der Website der Stiftung zum Download zur Verfügung)
- Ihren Vermieter*innen in Deutschland, sofern Sie einen Mietvertrag abgeschlossen haben.

Es ist zu berücksichtigen, dass jede Terminverschiebung auf Seiten der Alexander von Humboldt-Stiftung mit erheblichem Zeitaufwand und zusätzlichen Kosten verbunden ist.

Darüber hinaus werden die Forschungsstipendiat*innen gebeten, der Alexander von Humboldt-Stiftung und dem Akademischen Auslandsamt der Hochschule sobald wie möglich eine gültige Korrespondenzadresse in Deutschland einschließlich Telefonnummer und E-Mail mitzuteilen. Wichtig ist, dass auch jede Änderung der Adresse in Deutschland den oben genannten Stellen bekannt gemacht wird. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Postsendungen der Alexander von Humboldt-Stiftung die betreffenden Personen immer rechtzeitig erreichen.

Außerdem wird dringend empfohlen, möglichst sofort die zentrale Postverteilungsstelle und die Telefonzentrale der Hochschule bzw. des Gastinstitutes, am besten persönlich, über die Aufnahme der Forschungstätigkeit am Gastinstitut zu informieren. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Postsendungen auch über die Hochschul- bzw. Institutsadresse richtig zugestellt werden.

B.13. Ansprechpartner*innen

B.13.1. Sekretariat der Alexander von Humboldt-Stiftung

Die Alexander von Humboldt-Stiftung sieht es als eine ihrer wichtigsten Aufgaben an, den von ihr geförderten ausländischen Wissenschaftler*innen bei allen Schwierigkeiten, die während des Aufenthaltes in Deutschland

auftreten können, individuell zu helfen und sie zu beraten. Sie hilft aber nur, wenn dies im Einzelfall gewünscht wird. Nur so kann erreicht werden, dass die Geförderten ihren Aufenthalt in größtmöglicher Freiheit gestalten können.

Sollten Forschungsstipendiat*innen bei der Einreise oder während des Forschungsaufenthaltes auf größere Schwierigkeiten stoßen, bittet die Alexander von Humboldt-Stiftung um rasche Benachrichtigung, um nach Möglichkeit sofort behilflich zu sein.

B.13.2. Deutsches Gastinstitut

In allen mit dem Forschungsvorhaben zusammenhängenden Fragen werden die Forschungsstipendiat*innen von ihren wissenschaftlichen Gastgebenden und deren Mitarbeiter*innen beraten. Die Alexander von Humboldt-Stiftung legt auf eine fachgerechte Unterbringung am Gastinstitut besonderen Wert. Sie steht daher in ständigem Kontakt mit den wissenschaftlichen Gastgebenden.

Die von den Forschungsstipendiat*innen ausgewählten Gastinstitute stellen einen geeigneten Forschungsplatz zur Verfügung und unterstützen die Gastwissenschaftler*innen bei der Durchführung des vereinbarten Forschungsvorhabens. Die Forschungsstipendiat*innen werden so vorübergehend Mitglieder einer Forschungsgruppe des Institutes. Der Erfolg der Kooperation hängt wesentlich davon ab, inwieweit Rechte und Pflichten abgestimmt und respektiert werden (*vgl. B.8.*).

B.13.3. Akademische Auslandsämter – International Offices – Welcome Centres

Die Beschäftigten der Akademischen Auslandsämter, der International Offices und der Welcome Centres an Hochschulen sind ebenfalls bereit, bei allen Fragen und Problemen am Hochschulort zu helfen, soweit es in deren Möglichkeiten liegt. [Anschriften, sortiert nach Hochschulorten](#), stehen auf der Website der Stiftung zum Download zur Verfügung.

Eine Übersicht über die von der Alexander von Humboldt-Stiftung [geförderten Welcome Centres](#) steht ebenfalls auf der Website der Stiftung zur Verfügung.

Einige Akademische Auslandsämter, International Offices oder Welcome Centres geben *Studienführer* bzw. *Informationsbroschüren für Gastwissenschaftler*innen* heraus, die ausländische Gäste mit der betreffenden Institution und ihren Einrichtungen bekannt machen. Derartige Informationen können bereits vor Beginn des Forschungsstipendiums schriftlich bei den jeweiligen Ämtern und Büros erbeten werden.

Einige Akademische Auslandsämter, International Offices oder Welcome Centres bieten auch während der Vorlesungszeit eine Reihe von Veranstaltungen für ausländische Gäste an, wie z. B. Exkursionen in die nähere und weitere Umgebung, Filmabende, Konzerte u. a. m. Adressen von Hochschulvereinigungen verschiedener Nationalitäten können ebenfalls erfragt werden.

B.14. Die ersten Tage in Deutschland

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die in Deutschland ankommenden Forschungsstipendiat*innen nicht persönlich von Beschäftigten der Alexander von Humboldt-Stiftung empfangen werden können. Die Alexander von Humboldt-Stiftung empfiehlt aber, dem Sprachinstitut bzw. den wissenschaftlichen Gastgeber*innen die exakte Ankunftszeit rechtzeitig mitzuteilen.

B.14.1. Erster Besuch am Gastinstitut und beim Akademischen Auslandsamt

Es ist empfehlenswert, sich möglichst bald nach der Ankunft in Deutschland mit dem*der wissenschaftlichen Gastgeber*in und dem Akademischen Auslandsamt in Verbindung zu setzen. Das Akademische Auslandsamt kann den Geförderten unter Umständen beim Reservieren eines Hotelzimmers für die ersten Tage behilflich sein, sofern bisher noch keine Wohnung gefunden wurde. Außerdem können dort weitere Fragen (z. B. Wohnungssuche, Anmeldungen etc.) geklärt werden.

Sie sollten jedoch berücksichtigen, dass die Akademischen Auslandsämter nur wochentags und oftmals nur vormittags geöffnet (und besonders zu Semesterbeginn stark frequentiert) sind. Gleiches gilt auch für die Reisebüros, die ebenfalls gern bei der Reservierung eines Hotelzimmers helfen. *Es wird deshalb dringend empfohlen, nicht unangemeldet und nicht an einem Wochenende in Deutschland einzutreffen.*

B.14.2. Wohnungssuche

Die Wohnungssuche ist in Deutschland oftmals sehr schwierig und zeitaufwändig. Das Wohnungsangebot ist regional sehr unterschiedlich und zum Teil sehr beschränkt. Es ist daher dringend zu empfehlen, in direktem Kontakt mit dem Gastinstitut in Deutschland und dem Akademischen Auslandsamt, International Office bzw. Welcome Centre **rechtzeitig vor der Anreise** die Wohnungsfrage nach Möglichkeit schriftlich zu klären. Ein entsprechendes [Formular \(Wohnungssuche\)](#) steht auf der Website der Stiftung zum Download zur Verfügung.

Dabei ist es wichtig anzugeben, ob und wie viele Familienmitglieder die*den Forschungsstipendiatin*Forschungsstipendiaten in Deutschland begleiten. Es

ist davon auszugehen, dass in Deutschland bis zu 40 % der monatlichen Stipendienzahlung für die Wohnungsmiete aufgewandt werden müssen. Weitere Informationen sind auf der [Website von EURAXESS Deutschland](#) verfügbar.

Um gerade in der Anfangszeit des Forschungsaufenthaltes die Probleme bei der Wohnungssuche in Grenzen zu halten, empfiehlt die Alexander von Humboldt-Stiftung **nachdrücklich** allen Geförderten, die mit ihrer Familie nach Deutschland kommen möchten, zuerst **allein** anzureisen und die Familie erst dann nachkommen zu lassen, nachdem eine geeignete Wohnung gefunden worden ist.

B.14.3. Ratschläge für den Deutschlanaufenthalt im Internet

Nützliche Ratschläge und Empfehlungen für den Deutschlanaufenthalt werden u. a. auf folgenden Websites veröffentlicht: [EURAXESS Deutschland](#), der Informations- und Beratungsstelle für international mobile Forscher*innen, [Studieren in Deutschland](#) sowie [DAAD](#), der Website des Deutschen Akademischen Austauschdienstes.

C. ALUMNI-FÖRDERUNG UND HUMBOLDT-NETZWERK

Die Alexander von Humboldt-Stiftung hat das Ziel, ihre Alumni langfristig und individuell zu fördern. Der Kontakt soll auch nach Beendigung des ersten Forschungsaufenthaltes in Deutschland aufrechterhalten werden, um die entstandenen Verbindungen zu Fachkolleg*innen in Deutschland nachhaltig zu vertiefen und die wissenschaftliche Zusammenarbeit dauerhaft zu festigen. Schließlich soll durch die Alumni-Förderung die erfolgreiche Fortsetzung der begonnenen wissenschaftlichen Arbeiten im Ausland ermöglicht werden.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung informiert ihre Alumni aktiv über die bestehenden Fördermöglichkeiten. Sie lädt Alumni, die aufgrund ihrer herausragenden wissenschaftlichen Arbeiten oder ihrer wichtigen wissenschafts- bzw. kulturpolitischen Funktion für die deutsche Wissenschaft, Wirtschaft und Politik von besonderer Bedeutung sind, zu erneuten Aufenthalten nach Deutschland ein.

Voraussetzung für eine Förderung im Alumni-Programm ist die fortdauernde überdurchschnittliche Qualifikation und wissenschaftliche Aktivität der Alumni. Das Alumni-Programm ist an **keine Karrierestufe oder Altersgrenze** gebunden.

[Weitere Programminformationen sowie Online-Antragsformulare](#) zu den Fördermaßnahmen im Rahmen des Alumni-Programms stehen auf der Website der Stiftung zur Verfügung.

C.1. Förderung erneuter Deutschlandaufenthalte

Alumni haben nach Abschluss des ersten Forschungsaufenthaltes in Deutschland und Rückkehr ins Ausland die Möglichkeit, die Förderung eines erneuten Aufenthaltes in Deutschland zu beantragen. Über die Anträge erneuter Forschungsaufenthalte in Deutschland entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Notwendigkeit und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

C.1.1. Kurzaufenthalte bis zu 30 Tagen

Kurzaufenthalte bis zu 30 Tagen können zur aktiven Teilnahme (Vortrag, Poster, Leitung von Arbeitsgruppen, etc.) an internationalen Tagungen in Deutschland, zu Vortragsreisen oder Informationsbesuchen, zur Aufnahme und Pflege wissenschaftlicher Kontakte oder zu kurzen Arbeitsaufenthalten an Forschungsinstituten in Deutschland genutzt werden. Eine Kombination der einzelnen Aktivitäten wird begrüßt.

Das [Online-Antragsformular](#) steht auf der Website der Stiftung zur Verfügung.

Dem Antrag auf einen Kurzaufenthalt bis zu 30 Tagen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- tabellarischer Lebenslauf,
- Publikationsliste der letzten fünf Jahre,
- kurze Beschreibung der geplanten Aktivitäten,
- Einladungsschreiben von Fachkolleg*innen an den besuchten Instituten,
- ggf. Angaben über Finanzierungsbeiträge von dritter Seite.

Ist die aktive Teilnahme an einer Tagung geplant, sind zusätzlich ein Programm der Tagung mit Ankündigung des eigenen Beitrags (Vortrag/Poster etc.) sowie Informationen zur Tagungsgebühr beizulegen.

Kurzaufenthalte werden durch Bereitstellung von Tagegeldern und, bei aktiver Teilnahme an Tagungen, durch Erstattung der Teilnahmegebühr gefördert. Die Übernahme von Reisekosten ist nicht möglich. Die Bearbeitungszeit beträgt nach vollständiger Vorlage aller erforderlichen Unterlagen ca. 1 Monat. Eine rückwirkende Bewilligung ist nicht möglich.

C.1.2. Forschungsaufenthalte bis zu drei Monaten

Forschungsaufenthalte bis zu 3 Monaten können zur Fortsetzung bzw. zum Abschluss von Forschungen, die während des ersten Forschungsaufenthaltes in Deutschland begonnen wurden, oder aber zur Initiierung neuer gemeinsamer Forschungsvorhaben mit Fachkolleg*innen in Deutschland genutzt werden. Die Wahl der*des wissenschaftlichen Gastgebenden ist frei und soll sich ausschließlich nach fachlichen Kriterien richten.

Das [Online-Antragsformular](#) steht auf der Website der Stiftung zur Verfügung.

Folgende Unterlagen sind einem Antrag auf Förderung eines erneuten Forschungsaufenthaltes beizufügen:

- tabellarischer Lebenslauf,
- Publikationsliste der letzten fünf Jahre,
- Forschungsvorhaben,
- ggf. Angaben über Finanzierungsbeiträge von dritter Seite.

Es liegt in der Verantwortung der Alumni, eine vertrauliche Stellungnahme sowie eine Forschungsplatz- und Betreuungszusage der*des wissenschaftlichen Gastgebenden zu veranlassen.

Liegen die Unterlagen vollständig vor, so entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung über den Antrag in der Regel innerhalb von 3 Monaten.

Die Entscheidung wird auf der Grundlage einer Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation und Aktivität der Alumni, der wissenschaftlichen Qualität und Relevanz des geplanten Forschungsvorhabens und der wissenschafts- sowie außenkulturpolitischen Bedeutung eines erneuten Forschungsaufenthaltes getroffen. Auch der Umfang der bisher gewährten Förderung sowie der Zeitraum seit der letzten Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung werden mit berücksichtigt.

Es wird ein monatlicher Forschungsstipendien-Betrag gewährt. Mögliche zusätzliche Leistungen sowie die Antragsverfahren werden in den Abschnitten A.3.5., A.3.6.1., A.3.6.2., A.3.7., A.3.8. und A.3.9. erläutert. Startpauschalen oder BahnCards, Sprachstipendien, Sprachkurse und Europa-Forschungsaufenthalte werden nicht gefördert. Reisekosten für die An- und Abreise aus dem Ausland werden in der Regel nicht erstattet.

Ein Anspruch auf den monatlichen Stipendienbetrag besteht grundsätzlich nicht, wenn Alumni länger als insgesamt 5 Tage (zusammenhängend oder summiert) vom deutschen Gastinstitut abwesend sind. Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, in solchen Fällen die Stipendienzahlungen zu kürzen. Im Zusammenhang mit der Durchführung des Forschungsvorhabens notwendige Konferenz- und Forschungsreisen, Archiv- und Bibliotheksaufenthalte etc. bleiben dabei unberücksichtigt (*siehe auch A.1.7., A.1.10.*).

Bei Beginn des jeweiligen Förderzeitraumes – also im ersten Monat – besteht ein Anspruch auf die erste Stipendienzahlung nur bei Anreise bis zu 5 Tage nach dem bewilligten Beginn des Förderzeitraumes (bzw. dem darauf folgenden Arbeitstag). Bei späterer Anreise besteht kein Anspruch auf den monatlichen Stipendienbetrag. Im letzten Monat des jeweiligen Förderzeitraumes ist eine Anwesenheit mindestens bis 5 Tage vor Beendigung des Förderzeitraumes erforderlich. Bei früherer Abreise besteht kein Anspruch auf den monatlichen Stipendienbetrag.

Vorstehendes gilt auch für zusätzliche Leistungen im Rahmen des Forschungsstipendiums (*Mobilitätspauschale, Familienzuschlag für Ehepartner*innen, Familienzuschlag für Kinder, Beihilfe für Kranken- und Haftpflichtversicherung, Forschungskostenzuschuss, Carl Friedrich von Siemens-Stipendienzuschlag im Großraum München*).

C.2. Förderung im Ausland

C.2.1. Rückkehrstipendien

Nach erfolgreichem Abschluss des von der Alexander von Humboldt-Stiftung geförderten ersten Forschungsaufenthaltes in Deutschland kann ein

Rückkehrstipendium zur Förderung der Reintegration an einem Forschungsinstitut im Ausland beantragt werden. Das Rückkehrstipendium beinhaltet einen Förderbetrag von monatlich 500 EUR über einen Zeitraum von einem Jahr, der zum Auf- und Ausbau einer eigenen Arbeitsgruppe eingesetzt werden soll. Zusätzlich werden 500 EUR für wissenschaftliche Fachliteratur bereitgestellt.

Das Rückkehrstipendium muss bis spätestens 6 Monate nach Beendigung des von der Alexander von Humboldt-Stiftung geförderten ersten Forschungsaufenthaltes in Deutschland beantragt und spätestens 12 Monate nach Beendigung des ersten Forschungsaufenthaltes angetreten werden. In der Programmlinie für erfahrene Wissenschaftler*innen ist eine Antragstellung nur möglich, wenn der letzte Förderzeitraum mindestens 6 Monate betrug.

Rückkehrstipendien können für die Rückkehr an Forschungseinrichtungen in den Ländern Mittel- und Osteuropas sowie in Entwicklungs- und Schwellenländern gewährt werden.

Das [Online-Antragsformular, die aktuellen Listen der in Frage kommenden Zielländer und weitere Informationen](#) stehen auf der Website der Stiftung zur Verfügung.

C.2.2. Buchspenden und Gerätebeihilfen

Vor allem Alumni in Entwicklungsländern (siehe aktuelle [Länderliste](#)) haben die Möglichkeit, wissenschaftliche Buchspenden (einschließlich E-Books) und Gerätebeihilfen bei der Alexander von Humboldt-Stiftung zu beantragen.

Anträge von Alumni in Ländern, die nicht in der derzeit gültigen [Länderliste](#) aufgeführt sind, kann die Stiftung nur im begründeten Ausnahmefall prüfen. Maßgebliche Kriterien für die Einzelfallprüfung sind die wirtschaftliche Entwicklung des Landes, die Finanzierungssituation an dem betreffenden Institut sowie die Begründung der Antragstellenden, warum die beantragten Bücher und Geräte nicht aus anderen Mitteln finanziert werden können. Der [Fragenkatalog](#) steht auf der Website der Stiftung zur Verfügung.

Ein Einzelantrag auf eine **Buchspende** soll in der Regel **1.000 EUR** nicht überschreiten. Es können insbesondere Werke beschafft werden, die entweder von deutschen Autor*innen stammen oder in deutschen Verlagen erschienen sind. Abonnements für Fachzeitschriften können von der Alexander von Humboldt-Stiftung **nicht** übernommen werden. Die gespendeten Bücher werden an die Institute der Alumni übergeben und sollen dort in erster Linie für die Forschungsarbeiten der Geförderten zur Verfügung stehen. Einzureichen ist ein tabellarischer Lebenslauf sowie ein

ausgefülltes [Online-Antragsformular](#), welches auf der Website der Stiftung zur Verfügung steht.

Die Beschaffung wissenschaftlicher **Geräte** soll die Alumni in die Lage versetzen, das in Deutschland begonnene Forschungsvorhaben auch nach Rückkehr in ihr Heimatland erfolgreich weiterzuführen. Hierdurch soll die Kooperation mit den wissenschaftlichen Gastgebenden bzw. weiteren Fachkolleg*innen in Deutschland nachhaltig gefördert werden.

Anträge auf Gerätebeihilfen sollten in der Regel einen Gesamtwert von **20.000 EUR** nicht übersteigen. Wird dieser Wert überschritten, sollte entweder ein gemeinsamer Antrag mehrerer Humboldtianer*innen oder eine Zusage über eine Teilfinanzierung von anderer Seite vorgelegt werden.

Die Alumni beschaffen die wissenschaftlichen Geräte in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der landesüblichen Einfuhrformalitäten, insbesondere der Zollfreistellung. Die dafür erforderlichen Geldmittel werden in Form einer Beihilfe zur Verfügung gestellt. Die Geräte gehen unmittelbar nach Anschaffung in das Eigentum der Heimatinstitution im Ausland über. Die Geräte sind nach den dort geltenden Regeln zu inventarisieren und mindestens 10 Jahre zu wissenschaftlichen Zwecken der Alumni und ihrer Fachkolleg*innen zu verwenden. Die Alumni und ihre Heimatinstitution stellen sicher, dass die technischen und finanziellen Voraussetzungen für Installation und Betrieb dieser Geräte geschaffen werden. Folgekosten für Service und Ersatzteile werden von der Heimatinstitution übernommen. Eine Mitnahme der Geräte an eine andere Institution im Ausland ist nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Heimatinstitution und der Alumna*dem Alumnus möglich und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Alexander von Humboldt-Stiftung.

Das [Online-Antragsformular](#) steht auf der Website der Stiftung zur Verfügung.

Dem Antrag auf Gerätebeihilfe sind folgende Unterlagen beizufügen:

- tabellarischer Lebenslauf,
- genaue Beschreibung und technische Spezifikation des beantragten Gerätes,
- drei Vergleichsangebote auf Euro- oder Dollarbasis von Firmen aus dem In- oder Ausland,
- Forschungsplan für die Nutzung des beantragten Gerätes,
- Publikationsliste der letzten fünf Jahre,
- eine Bestätigung der Leitung des Empfängerinstitutes zur Übernahme des Eigentums und der Folgekosten sowie zur Inventarisierung der Geräte im Empfängerinstitut und zum zweckgebundenen Einsatz der Geräte für die Forschungsarbeiten der Alumni und ihrer Fachkolleg*innen für mindestens

10 Jahre; ggf. weitere Angaben über eine mögliche Eigenbeteiligung des Institutes,

- Bestätigung über eine eventuelle Ko-Finanzierung von dritter Seite.

C.2.3. Druckkostenbeihilfen für Buchpublikationen

Auf Antrag kann die Alexander von Humboldt-Stiftung Druckkostenbeihilfen für Buchpublikationen zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen gewähren, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung, insbesondere im Ergebnis eines Forschungsaufenthaltes in Deutschland, entstanden sind. Wird eine Publikation mit Koautor*innen verfasst, kann sich der Anteil der Druckkostenbeihilfe entsprechend verringern.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass

- die Publikation in einem deutschen Verlag oder in deutscher Sprache erfolgt,
- die Druckauflage 1.000 Exemplare nicht übersteigt und
- die Anzahl der Freixemplare 25 % der Druckauflage nicht übersteigt.

Das [Online-Antragsformular](#) steht auf der Website der Stiftung zur Verfügung.

Dem Antrag auf Druckkostenbeihilfe sind folgende Unterlagen beizufügen:

- tabellarischer Lebenslauf,
- detaillierte Kostenkalkulation des Verlages (siehe Website),
- Angaben zu Finanzierungsbeiträgen von dritter Seite,
- schriftliche Begründung der Verlagswahl und
- schriftliche Stellungnahme der*des wissenschaftlichen Gastgebenden in Deutschland oder einer*eines deutschen Fachkollegin*Fachkollegen. Es liegt in der Verantwortung der*des Antragstellenden, die Stellungnahme zu veranlassen.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung unterstützt anstatt einer Buchpublikation auch die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen in Open-Access-Publikationsformen. Auf Antrag, dem die vorgenannten Unterlagen beizufügen sind, können hierfür erforderliche Kosten im Rahmen einer Druckkostenbeihilfe erstattet werden.

C.2.4. Einladung von Wissenschaftler*innen aus Deutschland

Alumni im Ausland sowie deren wissenschaftliche Gastgeber*innen oder Kooperationspartner*innen in Deutschland können eine Beihilfe zur Förderung von Gastaufhalten der Wissenschaftler*innen aus Deutschland an den Instituten der Alumni im Ausland beantragen. Der Gastaufenthalt soll

zu Vorträgen und wissenschaftlichen Kontakten an den Instituten der Alumni und ggf. an weiteren Instituten im Land genutzt werden. Bevorzugt gefördert werden Reisen von wissenschaftlichen Gastgeber*innen bzw. Kooperationspartner*innen aus Deutschland in devisenschwache Länder.

Folgende Unterlagen sind einem Antrag beizufügen:

- formloser Antrag der Alumni bzw. der Wissenschaftler*innen aus Deutschland mit Angaben zum Ablauf, Inhalt und Ziel der Reise,
- Kostenvoranschlag für die entstehenden Reisekosten,
- Einladungsschreiben der Alumni im Ausland.

Die Beihilfe dient zur (teilweisen) Deckung der Reisekosten der Wissenschaftler*innen aus Deutschland. Die Alexander von Humboldt-Stiftung erwartet, dass die Aufenthaltskosten am Ort durch das besuchte Institut übernommen werden.

C.2.5. Postdocs sowie erfahrene Wissenschaftler*innen aus Deutschland: das Feodor Lynen-, JSPS- und MOST-Programm

Mit Feodor Lynen-Forschungsstipendien für Postdocs sowie für erfahrene Wissenschaftler*innen ermöglicht die Alexander von Humboldt-Stiftung überdurchschnittlich qualifizierten Wissenschaftler*innen aus Deutschland langfristige Forschungsaufenthalte in Kooperation mit Alumni und weiteren Mitgliedern des Netzwerkes der Stiftung im Ausland. Die Auswahlkriterien sind denen für Forschungsstipendien ausländischer Gastwissenschaftler*innen vergleichbar. Die Finanzierung erfolgt durch das ausländische Gastinstitut und die Alexander von Humboldt-Stiftung gemeinsam.

Die genauen [Förderbedingungen](#) können auf der Website der Stiftung abgerufen werden.

Weiterhin koordiniert die Alexander von Humboldt-Stiftung das Begutachtungsverfahren für die Vergabe von Forschungsstipendien der Japan Society for the Promotion of Science (JSPS) sowie des Ministry of Science and Technology (MOST) in Taiwan und übernimmt die begleitende Betreuung der Forschungsstipendiat*innen während ihres Japan- bzw. Taiwan-Aufenthaltes.

Auch nach Beendigung des Forschungsaufenthaltes im Ausland und Rückkehr nach Deutschland kann die Alexander von Humboldt-Stiftung die Kontakte der deutschen Alumni zu Humboldt-Alumni in allen Ländern durch die Finanzierung von kurzen gegenseitigen Besuchen im Rahmen der Alumni-Förderung unterstützen.

C.2.6. Institutspartnerschaften

Die Alexander von Humboldt-Stiftung fördert langfristige Forschungs-kooperationen zwischen Wissenschaftler*innen in Deutschland und im Ausland. Die Finanzierung von Institutspartnerschaften ist ein Instrument der Alumni-Förderung, das eine nachhaltige Grundlage für eine internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit über einen längeren Zeitraum hinweg ermöglichen soll. In die Zusammenarbeit sollen auch Nachwuchswissenschaftler*innen (Doktorand*innen und Postdocs) als potenzielle Antragstellende für ein Forschungsstipendium der Alexander von Humboldt-Stiftung integriert werden.

Voraussetzungen für die Antragstellung:

- eine der antragstellenden Personen ist an einem ausländischen Forschungsinstitut in einem Land der derzeit gültigen [Länderliste](#) tätig (ausgenommen sind insbesondere Institute in folgenden Ländern: Australien, Japan, Kanada, Neuseeland, Westeuropa und USA) und ist eine Alumna bzw. ein Alumnus der Stipendien- oder Preisprogramme der Alexander von Humboldt-Stiftung („Humboldtianer*in“).
- eine der antragstellenden Personen ist an einem Forschungsinstitut in Deutschland tätig.

Dem Antrag auf Förderung einer Institutspartnerschaft sind folgende Unterlagen beizulegen:

- ausgefülltes [Online-Antragsformular](#)
- ein Finanzierungsplan, der aufgeschlüsselt nach Jahren darlegt, zu welchem Zweck Mittel benötigt werden (Formblatt),
- ein Budgetplan, der Erläuterungen zum Finanzierungsplan beinhaltet,
- ggf. Kostenvoranschläge für beantragte Geräte, möglichst in Form eines Angebotes,
- ein ausführlicher Forschungsplan,
- tabellarische Lebensläufe und Publikationslisten der letzten fünf Jahre aller beteiligten Wissenschaftler*innen,
- Stellungnahmen der Leitung der beteiligten Institute.

Die derzeit gültige [Länderliste und die genauen Förderbedingungen sowie das Online-Antragsformular](#) sind abrufbar auf der Website der Stiftung.

C.2.7. Humboldt-Alumni-Preis zur Förderung innovativer Netzwerkiniciativen

Die Alexander von Humboldt-Stiftung vergibt jährlich bis zu fünf Humboldt-Alumni-Preise zur Förderung innovativer Netzwerkideen an Alumni ihrer Stipendien- und Preisprogramme im Ausland. Unterstützt werden Vorhaben,

die bislang nicht im Rahmen der Förder- und Alumniprogramme der Stiftung finanziert werden können. Mit dem Humboldt-Alumni-Preis sollen die akademischen und kulturellen Verbindungen zwischen Deutschland und den Heimatländern der Humboldt-Alumni gefördert und deren Zusammenarbeit in den jeweiligen Regionen gestärkt werden.

Ein Humboldt-Alumni-Preis ist zur Förderung von Initiativen zur Vernetzung von Wissenschaftlerinnen bestimmt. Damit sollen Initiativen prämiert werden, die die Karrierewege der Wissenschaftlerinnen und ihrer Kooperationspartner*innen im jeweiligen Netzwerk unter Berücksichtigung beruflicher und familiärer Verpflichtungen fördern und langfristig stärken sowie dazu beitragen, dass künftig mehr Forscherinnen für eine Beteiligung an den Förderprogrammen der Stiftung gewonnen werden. Ein weiterer Humboldt-Alumni-Preis ist zur Förderung innovativer Formate zur Wissenschaftskommunikation bestimmt. Damit sollen Initiativen prämiert werden, mit denen sich Wissenschaftler*innen und ihre Kooperationspartner*innen für den Dialog zwischen Wissenschaft und Gesellschaft engagieren und die dazu beitragen, das Vertrauen gegenüber wissenschaftlichen Erkenntnissen in der Öffentlichkeit zu stärken.

[Weitere Informationen](#) sind auf der Website der Stiftung abrufbar.

C.3. Humboldt-Netzwerk

C.3.1. Humboldt Kosmos

Der [Humboldt Kosmos](#) – das Alumni-Magazin der Alexander von Humboldt-Stiftung – erscheint zweimal jährlich zu jeweils einem interdisziplinären Themenschwerpunkt. Er enthält außerdem Portraits von Humboldtianer*innen und Berichte über ihre Forschung, Informationen zu Fördermöglichkeiten sowie aktuelle Nachrichten aus der Stiftung und dem Netzwerk.

C.3.2. Humboldt-Kolloquien und Humboldt-Kollegs

Die Alexander von Humboldt-Stiftung veranstaltet regelmäßig Kolloquien im Ausland, zu denen die Mitglieder des Humboldt-Netzwerks des betreffenden Landes oder einer Region eingeladen werden. Von der Stiftung eingeladene Forscherpersönlichkeiten aus Deutschland, oft Mitglieder der Auswahlausschüsse, geben dabei einen Überblick über die derzeitige Situation der Forschung in Deutschland und erkunden Möglichkeiten zur Intensivierung der Zusammenarbeit mit ausländischen Forschungsinstituten. Darüber hinaus dienen diese Treffen der regionalen Kontaktpflege im Humboldt-Netzwerk. Außerdem bieten sie Gelegenheit zu persönlichen Gesprächen mit Beschäftigten der Stiftung. Durch Besuche in den Instituten der Alumni erhalten die Mitglieder der Humboldt-Delegation einen Einblick in

die Forschungssituation des jeweiligen Landes. In Informationsvorträgen werden (Nachwuchs-)Forschende auf die Fördermöglichkeiten der Stiftung aufmerksam gemacht.

Anregungen und Einladungen von Alumni zu solchen Kolloquien werden begrüßt. Bei der Organisation stützt sich die Stiftung ebenfalls gern auf die Erfahrung und Mithilfe von Mitgliedern des Humboldt-Netzwerks, insbesondere auch von Humboldt-Alumni-Vereinigungen.

Zur Stärkung der regionalen und fachlichen Netzwerkbildung können Initiativen von Humboldt-Alumni-Vereinigungen und einzelnen Alumni zur Veranstaltung von Regional- und Fachtagungen finanziell unterstützt werden. Die inhaltliche Ausgestaltung der so genannten Humboldt-Kollegs liegt in der Verantwortung der Organisatoren. [Detaillierte Informationen](#) sind auf der Website der Stiftung abrufbar.

C.3.3. Humboldt-Alumni-Vereinigungen

In vielen Ländern haben sich die Alumni zu Humboldt-Alumni-Vereinigungen zusammengeschlossen, die den persönlichen und auch beruflichen Kontakt miteinander, zur Stiftung und zu Deutschland pflegen. Diesen Alumni-Vereinigungen bietet die Stiftung ihre volle ideelle und organisatorische Unterstützung an, wenn sie diese auch leider nur in sehr bescheidenem Umfang materiell fördern kann. Die Alumni-Vereinigungen helfen außerdem häufig bei der Betreuung deutscher Wissenschaftler*innen im Ausland. Sie sind im Allgemeinen gerne bereit, auch neu ausgewählte Humboldtianer*innen vor ihrer Abreise nach Deutschland zu beraten. Auch in Deutschland gibt es eine Humboldt-Alumni-Vereinigung. [Anschriften](#) sind auf der Website der Stiftung abrufbar.

C.3.4. Online-Angebote der Alexander von Humboldt-Stiftung

Unter www.humboldt-foundation.de bietet die Stiftung im Internet aktuelle Informationen über ihre Arbeit und Programme an.

Der Bereich [Vernetzen](#) auf der Website der Stiftung beinhaltet eine Reihe von Informationsangeboten, die zur länder- und fächerübergreifenden Vernetzung im Humboldt-Netzwerk genutzt werden können.

Das **Serviceportal [Mein Humboldt](#)** ist ein passwortgeschützter Bereich, der es allen Geförderten ermöglicht, durch direkten Zugriff auf die Datenbank der Alexander von Humboldt-Stiftung die eigenen Daten kontinuierlich selbst zu pflegen (z. B. bei Adressänderungen), Förderanträge zu stellen sowie aktuelle Informationen über Fachgebiete und Forschungsschwerpunkte sowie Kontaktadressen aller Humboldtianer*innen weltweit abzufragen. Hier sind alle von der Alexander von Humboldt-Stiftung geförderten

Wissenschaftler*innen erfasst und recherchierbar. Durch diese Zugriffsmöglichkeit auf die aktuellen Daten soll eine länder- und fächerübergreifende Kontaktaufnahme und Kooperation mit und in dem Humboldt-Netzwerk gefördert werden. Ein Teil dieser Daten ist im Bereich [Vernetzen](#) auf der Website auch öffentlich zugänglich.

Unter [Mein Humboldt](#) können auch Publikationslisten hochgeladen und regelmäßig aktualisiert werden. Sie sind Teil einer Datenbank (ab dem Jahr 2000), die bibliographische Daten zu Veröffentlichungen von Humboldtianer*innen enthält, die aus der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung hervorgegangen sind. Zudem werden Angaben zu Übersetzungen deutscher Publikationen erfasst. Die Alexander von Humboldt-Stiftung bittet alle Geförderten darum, ihre Publikationen dort einzupflegen. Die Anzeige der Daten ist öffentlich zugänglich.

C.3.5. Humboldt Life auf dem Alumniportal Deutschland: Soziales Netzwerk für Humboldtianer*innen sowie Deutschland-Alumni

Auf dem Alumniportal Deutschland können sich Geförderte und Alumni der Alexander von Humboldt-Stiftung untereinander sowie mit anderen Deutschland-Alumni weltweit vernetzen. Das Alumniportal Deutschland ist eine kostenlose digitale Plattform für Personen, die in Deutschland oder an einer deutschen Einrichtung im Ausland studiert, geforscht, gearbeitet, an einer Aus- oder Weiterbildung oder an einem Sprachkurs teilgenommen haben. Auch Vertreter*innen deutscher Universitäten, Unternehmen und Organisationen sind auf dem Alumniportal aktiv. Neben aktuellen Informationen zu den Bereichen Wissenschaft und Forschung, Karriere, Deutsche Sprache und Kultur bietet das Alumniportal eine interaktive Community mit virtuellen Veranstaltungen, einer Jobbörse, digitalen Lernangeboten sowie einer Mentoring-Option.

Zur Community: <https://community.alumniportal-deutschland.org/feed>

Zur Website des Alumniportals: <https://www.alumniportal-deutschland.org/>

Die Alexander von Humboldt-Stiftung ist mit einer exklusiven Gruppe für Humboldtianer*inner – „Humboldt Life“ – auf dem Alumniportal vertreten, die nach der Registrierung unter folgendem Link erreichbar ist: <https://community.alumniportal-deutschland.org/groups/67/feed>.

Auch ausgewählte Veranstaltungen der Alexander von Humboldt-Stiftung werden gezielt auf dem Alumniportal begleitet.

D. REGELN GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS, GESETZLICHE REGELUNGEN UND ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN

Die Forschungsstipendiat*innen sind verpflichtet, bei der Durchführung des geförderten Forschungsvorhabens die am jeweiligen Forschungsstandort und für die Alexander von Humboldt-Stiftung maßgeblichen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und einschlägigen Gesetze einzuhalten. Neben persönlicher Integrität wird weiterhin vorausgesetzt, dass die Geförderten auch bei ihren bisherigen wissenschaftlichen Arbeiten die geltenden Regeln und Gesetze eingehalten haben.

Mit der Annahme des Forschungsstipendiums verpflichten sich die Forschungsstipendiat*innen, in Deutschland *insbesondere* einzuhalten:

- die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (siehe Anlagen);
- bei der Planung und Durchführung von Versuchen am Menschen:
 - a. die [Deklaration des Weltärztebundes von Helsinki zu den ethischen Grundsätzen für die medizinische Forschung am Menschen](#) in der revidierten Fassung vom Oktober 2013;
 - b. das [Gesetz zum Schutz von Embryonen](#) (ESchG) in seiner jeweils geltenden Fassung;
 - c. das [Gesetz zur Sicherstellung des Embryonenschutzes](#) im Zusammenhang mit Einfuhr und Verwendung menschlicher embryonaler Stammzellen (StZG) in seiner jeweils geltenden Fassung;
- bei der Planung und Durchführung von Tierversuchen das [Tierschutzgesetz](#) (TierSchG) und die dazu geltenden Durchführungsbestimmungen in ihren jeweils geltenden Fassungen;
- bei der Planung und Durchführung von gentechnischen Versuchen das [Gesetz zur Regelung der Gentechnik](#) (GenTG) und die dazu geltenden Durchführungsbestimmungen in ihren jeweils geltenden Fassungen;
- bei der Planung und Durchführung von Versuchen, die Belange der biologischen Vielfalt im Sinne des [Nagoya-Protokolls](#) betreffen:
 - a. die [Verordnung \(EU\) Nr. 511/2014](#) über Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und

gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile in der Union;

- b. die [Durchführungsverordnung \(EU\) 2015/1866](#) mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 511/2014 in Bezug auf das Register von Sammlungen, die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften durch die Nutzer und bewährte Verfahren;
- c. das [Gesetz zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll, zur Durchführung der Verordnung \(EU\) Nr. 511/2014 und zur Änderung des Patentgesetzes sowie zur Änderung des Umweltauditgesetzes](#) in der jeweils geltenden Fassung;

- beim Transfer von Kenntnissen in andere Staaten, die militärisch oder für die Rüstungsindustrie der Transferstaaten bedeutsam sein können, die einschlägigen Bestimmungen des [Außenwirtschaftsgesetzes](#) und der [Außenwirtschaftsverordnung](#) der Bundesrepublik Deutschland in ihren jeweilig geltenden Fassungen sowie jeweils weitere geltende Durchführungsbestimmungen.

Die Forschungsstipendiat*innen sind weiterhin verpflichtet, die Regeln zur Verwendung des Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung einzuhalten (*siehe A.4*).

E. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die „Richtlinien und Hinweise für Forschungsstipendien der Alexander von Humboldt-Stiftung“ sind Bestandteil der Stipendienverleihung.

Der deutschsprachige Text der „Richtlinien und Hinweise für Forschungsstipendien der Alexander von Humboldt-Stiftung“ ist verbindlich; der englischsprachige Text stellt lediglich eine Hilfsübersetzung dar.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, bei Verstößen gegen die Richtlinien und Verpflichtungen die Verleihung des Forschungsstipendiums ganz oder teilweise zu widerrufen, weitere Stipendienzahlungen einzustellen oder die Rückzahlung des Forschungsstipendiums einschließlich Nebenleistungen zu fordern. Dies gilt auch, wenn die Forschungsstipendiatin*der Forschungsstipendiat in ihrer*seiner Bewerbung oder im Verlauf der Förderung unrichtige Angaben macht oder gemacht hat oder wenn andere schwerwiegende Tatsachen bekannt werden, die der Verleihung des Forschungsstipendiums entgegengestanden hätten, wären sie dem Auswahlausschuss bekannt gewesen. Verfahren und Sanktionen bei Verstößen gegen die Richtlinien und Verpflichtungen und insbesondere im Falle wissenschaftlichen oder sonstigen Fehlverhaltens werden im Einzelnen in dem Dokument „Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten“ geregelt (siehe Anlage).

Bei Beendigung des Forschungsstipendiums durch die Alexander von Humboldt-Stiftung werden die Zahlungen im Rahmen des Forschungsstipendiums eingestellt. Bei unrichtigen Angaben über erhebliche Tatsachen oder bei Verschweigen solcher Tatsachen sind die erhaltenen Beträge von Anfang an zurückzuzahlen und nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) jährlich zu verzinsen. In sonstigen Fällen der Beendigung des Forschungsstipendiums durch die Alexander von Humboldt-Stiftung sind die erhaltenen Beträge vom Zeitpunkt des Eintritts des Grundes an zurückzuzahlen und entsprechend zu verzinsen. Hat die Forschungsstipendiatin*der Forschungsstipendiat den Grund nicht zu vertreten, so können ihr*ihm die bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Stipendiums durch die Alexander von Humboldt-Stiftung bereits gewährten Leistungen belassen werden.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung behält sich vor, die „Richtlinien und Hinweise für Forschungsstipendien der Alexander von Humboldt-Stiftung“ jederzeit zu ändern, soweit die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen der Alexander von Humboldt-Stiftung für die Forschungsstipendiat*innen zumutbar sind. Änderungen werden den Geförderten rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als

genehmigt, wenn die Forschungsstipendiatin*der Forschungsstipendiat nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch erhebt. Im Falle eines Widerspruchs behält sich die Alexander von Humboldt-Stiftung die Einstellung der Stipendienzahlungen binnen angemessener Frist vor.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bonn/Deutschland. Es gilt ausschließlich das deutsche Recht ohne Kollisionsnormen.

ANLAGEN

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten

1. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

- 1.1. Die von der Alexander von Humboldt-Stiftung Geförderten sind verpflichtet, sich über die an der jeweiligen Gastinstitution geltenden Regeln für gute wissenschaftliche Praxis zu informieren und diese zu beachten.
- 1.2. Darüber hinaus verpflichten die Geförderten sich und ihre im Rahmen der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung beschäftigten Personen zur Beachtung der folgenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Bei Verstößen gegen diese Regeln und im Falle eines wissenschaftlichen oder sonstigen Fehlverhaltens (siehe unten Ziff. 2 und 3) können die nachstehend näher bezeichneten Sanktionen (siehe unten Ziff. 4) verhängt werden.
- 1.3. Als Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gelten – allgemein und nach Bedarf spezifiziert für die einzelnen Disziplinen – folgende Grundsätze:
 - *Allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit:*
 - *lege artis* zu arbeiten;
 - disziplinspezifische Regeln für die Gewinnung, Auswahl, Nutzung, Dokumentation und langfristige Sicherung von Daten und sonstigen Erkenntnissen zu beachten;
 - alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln;
 - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partner*innen, Konkurrent*innen und Vorgänger*innen zu wahren.
 - *Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen:*
 - in Arbeitsgruppen kollegiale Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung zu gewährleisten; insbesondere durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden;
 - die Forschungstätigkeit anderer nicht zu beeinträchtigen.
 - *Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses:*
 - eine angemessene Betreuung für Graduierte, Promovierende und Studierende zu sichern, insbesondere dadurch, dass für jeden von ihnen in der Arbeitsgruppe eine primäre Bezugsperson

vorgesehen ist. Die Verantwortung für Nachwuchsförderung ist Leitungssache.

- *wissenschaftliche Veröffentlichungen:*
 - wissenschaftliche Veröffentlichungen *lege artis* nach den jeweiligen disziplinspezifischen Regeln und Usancen zu erstellen und zu verbreiten; insbesondere müssen Veröffentlichungen, die über neue Ergebnisse berichten sollen, die Ergebnisse und die angewendeten Methoden vollständig und nachvollziehbar beschreiben und eigene und fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt nachweisen.
 - Bei Beteiligung mehrerer Personen an einer wissenschaftlichen Arbeit und der resultierenden Veröffentlichung kann als Mitautor*in genannt werden, wer zur Konzeption der Arbeit, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten oder Ergebnisse und zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen hat und der Veröffentlichung zugestimmt hat; eine so genannte „Ehrenautorenschaft“ ist nicht zulässig; Unterstützung durch Dritte soll in einer Danksagung anerkannt werden.

2. Wissenschaftliches oder sonstiges Fehlverhalten

2.1. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

2.1.1. Falschangaben wie

2.1.1.1. das Erfinden von Daten oder das Verfälschen von Daten, z. B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne diese offenzulegen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;

2.1.1.2. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag, einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen.

2.1.2. Die *Verletzung geistigen Eigentums* in Bezug auf ein von einer anderen Person geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze wie

- 2.1.2.1. die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat), die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter*in (Ideendiebstahl);
- 2.1.2.2. die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft;
- 2.1.2.3. die Verfälschung des Inhalts;
- 2.1.2.4. die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind;
- 2.1.2.5. die Inanspruchnahme der Autor- oder Mitautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

2.1.3. die *Sabotage von Forschungstätigkeit*, einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die eine andere Person zur Durchführung einer wissenschaftlichen Arbeit benötigt (einschließlich des arglistigen Verstellens oder Entwendens von Büchern und anderen Unterlagen).

2.1.4. die *Beseitigung von Primärdaten*, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

2.2. Wissenschaftliches Fehlverhalten besteht auch in einem Verhalten, aus dem sich eine *Mitverantwortung für das Fehlverhalten anderer* ergibt, insbesondere durch aktive Beteiligung, Mitwissen um Fälschungen, Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen oder grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

2.3. Sonstiges Fehlverhalten im Sinne der hier getroffenen Regelungen liegt vor, wenn schwerwiegende Umstände festgestellt werden, die die persönliche Eignung der bzw. des Geförderten als Mitglied (Multiplikator*in) des weltweiten Netzwerks der Alexander von Humboldt-Stiftung in Frage stellen.

3. Sanktionen

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die oben stehenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und insbesondere im Falle wissenschaftlichen oder sonstigen Fehlverhaltens kann die Alexander von Humboldt-Stiftung je nach Art und Schwere des festgestellten Fehlverhaltens eine oder mehrere der folgenden Sanktionen ergreifen

- 3.1. schriftliche Rüge der betroffenen Person;
- 3.2. Aufforderung an die betroffene Person, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel durch die Alexander von Humboldt-Stiftung an geeigneter Stelle (z. B. in der Veröffentlichung des Erratums) aufzunehmen;
- 3.3. Vorläufige Aussetzung von Förderentscheidungen bis zur Klärung des Sachverhalts;
- 3.4. Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der Alexander von Humboldt-Stiftung, und zwar auf Dauer oder auf begrenzte Zeit je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- 3.5. Rücknahme von Förderentscheidungen (gänzlicher oder teilweiser Widerruf einer Bewilligung, Rückruf von bewilligten Mitteln, Rückforderung verausgabter Mittel) einschließlich Aberkennung des Status als „Humboldtianer*in“;
- 3.6. Ausschluss von einer Tätigkeit als Gutachter*in und in Gremien der Alexander von Humboldt-Stiftung.

4. Verfahren

Das Verfahren bei Verdacht auf einen Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (Ziff. 1) oder auf wissenschaftliches oder sonstiges Fehlverhalten (Ziff. 2) richtet sich grundsätzlich nach folgenden Bestimmungen:

- 4.1. Werden der Alexander von Humboldt-Stiftung konkrete und hinlänglich belegte Verdachtsmomente bekannt, so ist der vom Verdacht betroffenen Person unter Nennung der belastenden Tatsachen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme binnen 4 Wochen zu geben. Gleichzeitig kann der Vollzug einer bereits getroffenen Förderentscheidung bis zur Klärung des Sachverhalts vorläufig ausgesetzt werden (Ziff. 3.3.). Die Namen der informierenden Person und der angeblich geschädigten Person werden ohne deren Einverständnis in dieser Phase der betroffenen Person nicht offenbart (Whistleblower-Schutz).
- 4.2. Zur Aufklärung des Sachverhalts ist die Geschäftsstelle der Alexander von Humboldt-Stiftung berechtigt, jederzeit mündliche und schriftliche Stellungnahmen von Beteiligten und Dritten anzufordern.

- 4.3. Bei Nichteingang einer Stellungnahme oder nach Prüfung der Stellungnahme und dennoch fortbestehendem Verdacht teilt die Alexander von Humboldt-Stiftung dies der betroffenen Person mit und weist ausdrücklich auf die Sanktionsmöglichkeiten der Alexander von Humboldt-Stiftung sowie auf ein Remonstrationsrecht der betroffenen Person binnen 4 Wochen hin.
- 4.4. Unterbleibt die Remonstration, so entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung über die Verhängung einer der oben unter Ziff. 3 genannten Maßnahmen.
- 4.5. Ist die Remonstration der betroffenen Person nach Beurteilung durch die Geschäftsstelle der Alexander von Humboldt-Stiftung nicht überzeugend und sind insbesondere die Verdachtsmomente nicht plausibel widerlegt, so entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung über die Verhängung einer der oben genannten Sanktionen. Vor der Entscheidung kann die Alexander von Humboldt-Stiftung bei dem Gremium Ombudsman für die Wissenschaft der DFG oder bei der an der Gastinstitution eingerichteten vergleichbaren Stelle eine gutachtliche Stellungnahme zum Vorliegen eines Fehlverhaltens einholen.

5. Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die obenstehenden Regelungen gelten für Wissenschaftler*innen, die von der Alexander von Humboldt-Stiftung gefördert werden, und in sinngemäßer Anwendung auch für Antragstellende für Fördermaßnahmen, Gastgebende von Geförderten, Alumni, Mitglieder der Auswahlausschüsse, Fachgutachter*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung.

Die Regelungen treten am 01.08.2007 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossene einzelne Fördermaßnahmen bleiben von dieser Regelung unberührt, werden jedoch von der allgemeinen Regelung erfasst, dass die Alexander von Humboldt-Stiftung ihre Förderentscheidungen abändern oder widerrufen kann, falls ihr nach der Bewilligung oder einer anderen Entscheidung Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis eine Bewilligung oder andere Entscheidung nicht erfolgt wäre.

Länderliste für Europa-Forschungsaufenthalte

Europa-Forschungsaufenthalte sind möglich in den Ländern:

Albanien	Moldau
Andorra	Monaco
Armenien	Montenegro
Aserbaidschan	Niederlande
Belarus	Nordmazedonien
Belgien	Norwegen
Bosnien und Herzegowina	Österreich
Bulgarien	Polen
Dänemark	Portugal
Estland	Rumänien
Finnland	Russische Föderation
Frankreich	San Marino
Georgien	Schweden
Griechenland	Schweiz
Irland	Serbien
Island	Slowakische Republik
Israel	Slowenien
Italien	Spanien
Kosovo	Tschechische Republik
Kroatien	Türkei
Lettland	Ukraine
Liechtenstein	Ungarn
Litauen	Vatikan
Luxemburg	Vereinigtes Königreich
Malta	Zypern

Checkliste für Forschungsstipendiat*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung

Veränderungen (Verschiebung, Wohnortwechsel, Visaprobleme etc.) *bitte sofort mitteilen!*

Für alle **Anträge an die Alexander von Humboldt-Stiftung** gilt: *Am besten so früh wie möglich bei der Stiftung einreichen.*

Nach Erhalt des Verleihungsschreibens	<ul style="list-style-type: none"> - Annahmeerklärung an Alexander von Humboldt-Stiftung (A.1.1.)* - Sprachkursanmeldung an Alexander von Humboldt-Stiftung (A.1.1.) - Antrag auf Erteilung einer Steueridentifikationsnummer (TIN) bei den zuständigen Behörden im Heimatland, falls erforderlich (A.1.7.) - Antrag auf Ausstellung/Verlängerung Reisepass (B.1.) - Antrag auf Visumerteilung im Herkunftsland – auch für begleitende Ehepartner*innen und Kinder (B.3.)** - Antrag auf Verschiebung des Stipendienbeginns (A.1.9.) - Klärung der Wohnungsfrage mit der Gastgeberin*dem Gastgeber bzw. dem Akademischen Auslandsamt (B.14.) - Abschluss einer mit dem Tag der Einreise gültigen Krankenversicherung/Haftpflichtversicherung (B.10.) - Für Mediziner*innen: Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Berufsausübung (B.9.) - Bei Veränderung des Ankunftsstermins: Mitteilung an Alexander von Humboldt-Stiftung, Sprachinstitut, Gastgeber*in, Akademisches Auslandsamt (B.13.)
Beginn des Sprachkurses/Forschungsstipendiums	<ul style="list-style-type: none"> - 1. Woche: Meldung beim Einwohnermeldeamt (B.3.) - Unmittelbar danach: Antrag auf Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde (B.3.) - Antrag auf Kindergeld, Elterngeld bei den zuständigen Behörden (A.3.6.1., A.3.6.2.1.)*** - Mitteilung der derzeit aktuellen Adresse an Alexander von Humboldt-Stiftung und Akademisches Auslandsamt (B.12.)
Nach Erhalt der Aufenthaltserlaubnis ****	<ul style="list-style-type: none"> - Antrag auf Kindergeld, Elterngeld bei den zuständigen Behörden (A.3.6.1., A.3.6.2.1.)
Nach Bezug einer angemieteten Wohnung / nach Umzug	<ul style="list-style-type: none"> - 1. Woche: Anmeldung beim Einwohnermeldeamt (B.3., B.5.)
Zu Beginn / während des Forschungsstipendiums	<ul style="list-style-type: none"> - Mitteilung der privaten Bankverbindung in Deutschland an Alexander von Humboldt-Stiftung: bis zum 15. des Monats (A.1.7.) - Antrag auf Krankenversicherungs-Beihilfe, gegebenenfalls Familienleistungen (A.3.6.ff., A.3.7.) - Antrag auf Deutschkursbeihilfe: mindestens 2 Wochen vor Kursbeginn (A.3.3.) - Mitteilung über Unterbrechung des Aufenthaltes: 1 Monat vor Abreise (A.1.10.) - Mitteilung über Abreise von Ehepartner*in und/oder Kindern: 1 Monat vor Abreise (A.3.6.1., A.3.6.2., A.3.6.3.2., A.3.7.) - Alle Veränderungen, die die Auszahlung von Geldern betreffen: 1 Monat vor Inkrafttreten
Bei fachlicher Notwendigkeit: 3-4 Monate vor Ende des Forschungsstipendiums	<ul style="list-style-type: none"> - Antrag auf Stipendienverlängerung an Alexander von Humboldt-Stiftung (A.1.4.)
Unmittelbar vor Abreise	<ul style="list-style-type: none"> - Abmeldung beim Einwohnermeldeamt (B.5.) - Abmeldung bei der Ausländerbehörde (B.5.)**

* Kapitelangaben in Klammern beziehen sich auf die Broschüre „Richtlinien und Hinweise für Forschungsstipendien der Alexander von Humboldt-Stiftung“.

** Nicht für Forschungsstipendiat*innen aus EU, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz.

*** Forschungsstipendiat*innen aus EU, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz benötigen nur eine Meldebescheinigung.